

Kosten

Die von Ihnen entrichteten Gebühren und Provisionen dienen der Deckung der Betriebskosten des FCP, einschließlich der Kosten für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile, und beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	5,00%
Rücknahmeabschlag	Keine
Diese Angaben sind die Höchstbeträge, die von Ihrem Kapital entnommen werden können, bevor es angelegt (Einstieg) bzw. zurückgezahlt (Ausstieg) wird.	
Vom FCP im Verlauf eines Jahres entnommene Kosten	
Laufende Kosten	1.90%* inkl. MwSt. des durchschnittlichen Nettovermögens
Kosten, die der FCP unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
Erfolgsabhängige Provision	15 % p. a. von der Performance, die über die Referenzanlage hinaus erzielt wird.
	Bei Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres belief sich diese Provision auf 0,37% des durchschnittlichen Nettovermögens.

Die angegebenen **Ausgabeaufschläge** und **Rücknahmeabschläge** entsprechen den maximal anfallenden Kosten. In bestimmten Fällen können die gezahlten Gebühren geringer ausfallen. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte mit Ihrem Finanzberater Kontakt auf.

*Die **laufenden Kosten** basieren auf den Zahlen des vorherigen Geschäftsjahrs, das im Juli 2022 endete. Dieser Prozentsatz kann von Jahr zu Jahr schwanken.

Er umfasst nicht:

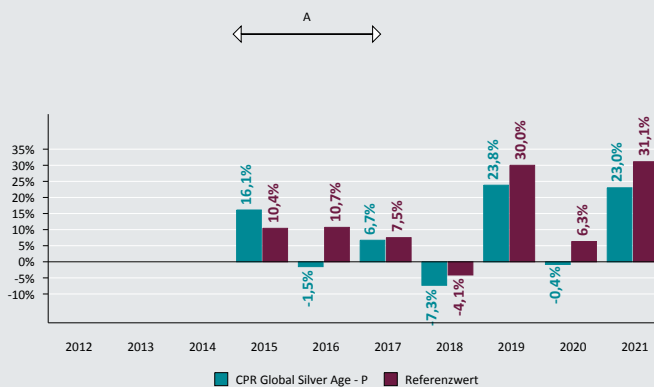
- Die Performancegebühr.
- Vermittlungskosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, die der FCP zu zahlen hat, wenn er Anteile oder Aktien eines anderen OGA kauft oder verkauft.

Die Berechnung der erfolgsabhängigen Provision erfolgt bei jeder Bestimmung des Nettoinventarwerts gemäß den im Prospekt beschriebenen Modalitäten. Negative Wertentwicklungen der letzten fünf Jahre müssen somit ausgeglichen werden, bevor erneut eine Rückstellung gebildet werden kann.

Die erfolgsabhängige Provision wird auch dann vereinnahmt, wenn die Wertentwicklung der Anteilsklasse während des Beobachtungszeitraums negativ ist, aber über der Wertentwicklung der Referenzanlage liegt.

Weitere Angaben zu den Kosten und Gebühren sind dem Abschnitt „**Gebühren, Kosten und Provisionen**“ im Prospekt dieses FCP zu entnehmen, der unter der Adresse www.cpr-am.com oder auf einfache Anfrage bei der Portfolioverwaltungsgesellschaft verfügbar ist.

Wertentwicklung in der Vergangenheit



A: Am 19. Juni 2017 wird der Fonds zum Feeder von CPR Invest – Global Silver Age T1

- Das abgebildete Diagramm ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen.
- Die in diesem Diagramm abgebildete annualisierte Performance wird nach Abzug aller vom FCP entnommenen Kosten berechnet.
- Dieser FCP wurde im Jahr 2014 aufgelegt.
- Die hier dargestellte Wertentwicklung entspricht dem 2014 aufgelegten CPR Global Silver Age - Anteilsklasse P. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.cpr-am.com.
- Dieser FCP hat keinen Referenzindex. Der MSCI World Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden) wird zu Vergleichszwecken angegeben.
- Die annualisierte Performance wird anhand der Nettoinventarwerte in Euro berechnet.

Praktische Informationen

www.cpr-am.com

- Name der Verwahrstelle: CACEIS Bank.
- Wo und wie erhalten Sie weitere Informationen über den FCP (Verkaufsprospekt, Jahresbericht, Halbjahresbericht und sonstige praktische Informationen und/oder Informationen zu den übrigen Anteilsklassen): Diese Informationen sind kostenlos auf einfache schriftliche Anfrage an CPR Asset Management – 91-93, boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich oder unter www.cpr-am.com erhältlich
- Die Informationsunterlagen zum Master-SICAV - CPR Invest - Global Silver Age - T1 EUR - Dist sind ebenfalls bei CPR Asset Management erhältlich.
- Eventuelle Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des FCP können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich darüber bei der Vertriebsstelle des FCP zu erkundigen.
- Die Tatsache, dass der Master-OGA ein OGA nach ausländischem Recht ist, kann eine Auswirkung auf die steuerliche Behandlung eventueller Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des Feeder-FCP haben.
- Der Nettoinventarwert kann nach jeder Berechnung bei der Portfolioverwaltungsgesellschaft in Erfahrung gebracht werden.
- Dieser FCP ist für in den USA ansässige Personen bzw. „US-Personen“ gemäß Definition im Impressum der Website der Portfolioverwaltungsgesellschaft nicht verfügbar: www.cpr-am.com und/oder im Prospekt des FCP.
- Die aktualisierten Einzelheiten der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf deren Website oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei dieser verfügbar. Diese Politik beschreibt insbesondere die Berechnungsmodalitäten für die Vergütung und die Leistungen für bestimmte Arten von Angestellten, die für deren Zuteilung zuständigen Organe und Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.
- CPR Asset Management kann nur verantwortlich gemacht werden, falls in dem vorliegenden Dokument irreführende, ungenaue oder nicht mit den entsprechenden Teilen des FCP-Prospekts übereinstimmende Erklärungen abgegeben werden.

Dieser FCP ist in Frankreich zugelassen und wird durch die französische Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers (AMF) reguliert.

CPR Asset Management hat in Frankreich die Zulassung der französischen Finanzmarktaufsicht erhalten und untersteht deren Vorschriften.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 28. Dezember 2022.

Wesentliche Informationen für den Anleger

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen für Anleger in diesen FCP. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Die darin enthaltenen Informationen werden Ihnen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bereitgestellt, um Ihnen das Verständnis dessen zu erleichtern, worin eine Anlage in diesem FCP besteht und welche Risiken damit verbunden sind. Es wird Ihnen empfohlen, dieses Dokument zu lesen, um eine sachkundige Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Anlage für Sie in Frage kommt oder nicht.

CPR Global Silver Age - I ISIN-Code: (C/D) FR0012300382

OGAW in Form eines Fonds Commun de Placement (FCP)

Dieser FCP wird von CPR Asset Management, einer Gesellschaft der Amundi-Gruppe, verwaltet

Ziele und Anlagepolitik

Klassifizierung der Aufsichtsbehörde AMF (Autorité des Marchés Financiers): Internationale Aktien

Wenn Sie den CPR Global Silver Age - I zeichnen, investieren Sie in ein Feeder-Portfolio der SICAV CPR Invest - Global Silver Age - T1 EUR - Dist.

Gemäß der geltenden Vorschriften hält ein Feeder-FCP Anteile oder Aktien eines einzigen anderen OGA - der die Anforderungen an einen Master-OGA erfüllt – und Barmittel.

Seine Performance kann aufgrund seiner eigenen Verwaltungskosten von jener seines Master-OGA abweichen.

Das Anlageziel des FCP entspricht jenem des Master-OGA: *Erzielung einer langfristigen Outperformance (mindestens 5 Jahre) gegenüber den weltweiten Börsenmärkten durch Nutzung der Dynamik internationaler Titel, die mit der Alterung der Bevölkerung in Verbindung stehen, bei gleichzeitiger Integration der ESG-Kriterien in den Prozess des Aufbaus des zulässigen Anlageuniversums.*

Zu Informationszwecken wird jedoch der MSCI World Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden), ggf. abgesichert zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Währung des Teilfonds nachträglich als Referenzwert zur Beurteilung der Wertentwicklung des Portfolios herangezogen, ohne dass dadurch die Verwaltung eingeschränkt wird. Der MSCI World Index ist auf der folgenden Website verfügbar: <https://www.msci.com>.

Der OGA wird aktiv verwaltet. Der Index wird im Nachhinein als Vergleichsindikator der Wertentwicklungen verwendet. Die Anlagestrategie ist diskretionär und ohne Einschränkung in Bezug auf den Index.

Anlagepolitik des Master-Fonds:

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Titel beliebiger Länder ohne Beschränkung der Kapitalisierung und aller mit dem Thema verbundenen Sektoren. Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Vermögens in Aktien oder vergleichbare Titel von Schwellenländern investieren (einschließlich in chinesische A-Aktien über die Stock Connect bis zu einer Grenze von 25 % seines Vermögens).

Das Anlageverfahren berücksichtigt einen nachhaltigen Ansatz, indem bestimmte Unternehmen ausgeschlossen werden, die in Bezug auf ESG-Themen (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) stark umstritten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft integriert einen nachhaltigen Ansatz durch den Ausschluss der folgenden Unternehmen:

- Unternehmen mit den schlechtesten ESG-Gesamtnoten,
- Unternehmen mit den schlechtesten Ratings für die spezifischen E-, S- und G-Kriterien, die als relevant für die Seniorenwirtschaft angesehen werden,
- Unternehmen mit großen ESG-Kontroversen.

Mindestens 90 % der Aktien im Portfolio haben ein ESG-Rating.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich verpflichtet, sicherzustellen, dass das ESG-Rating des Teilfonds nach Ausschluss von mindestens 20 % der Aktien mit den schlechtesten Scores gemäß dem ESG-Ansatz höher ist als jenes des Anlageuniversums. Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Vermögens in Aktien oder aktienähnliche Titel beliebiger Länder ohne Beschränkung der Kapitalisierung.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken, zu Zwecken eines Engagements und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung auf Derivate zurückgreifen.

Der FCP verfolgt ein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sog. „Offenlegungsverordnung“).

Der FCP unterliegt bezüglich der Nachhaltigkeit einem Risiko wie im Abschnitt „Risikoprofil“ im Prospekt beschrieben.

Der Index wird nicht als Referenzindex im Sinne der Offenlegungsverordnung bezeichnet.

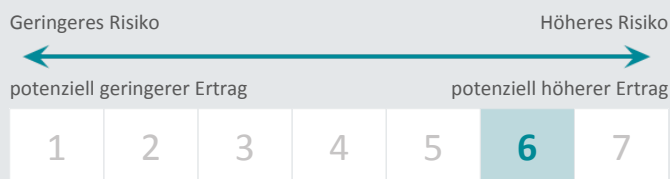
CPR Global Silver Age - I lautet auf EUR.

Die empfohlene Anlagedauer des CPR Global Silver Age - I liegt bei über fünf Jahren.

CPR Global Silver Age - I thesauriert und/oder schüttet sein Nettoergebnis und seine realisierte Nettokapitalwertsteigerung aus.

Sie können Ihre Anteile zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert, der täglich unter den im Prospekt angegebenen Konditionen berechnet wird, zurückgeben.

Risiko- und Ertragsprofil



Das Risikoniveau dieses FCP spiegelt seine thematische Ausrichtung auf internationale Aktien wider. Achtung, erklärender Satz erforderlich, warum und weshalb die SRRI von Master- und Feederfonds unterschiedlich sind.

- Die zur Berechnung der Risikoklasse verwendeten historischen Daten können keinen zuverlässigen Hinweis auf das künftige Risikoprofil des FCP liefern.
- Es ist nicht garantiert, dass die Kategorie dieses FCP unverändert bleibt. Die Einstufung kann sich durchaus mit der Zeit ändern.
- Die niedrigste Risikoklasse ist nicht mit einer risikofreien Anlage gleichzusetzen.
- Das Kapital ist nicht garantiert.
- Die Bestimmungen zur Zeichnung bzw. zum Rückkauf des Master-OGA, in den Ihr FCP investiert ist, werden im Abschnitt „Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen“ des Prospekts des Master-OGA erläutert.

Folgende bedeutende Risiken für den FCP sind nicht im Indikator berücksichtigt:

- Liquiditätsrisiko: Das Risiko, dass ein Finanzmarkt im Falle geringer Handelsvolumina oder angesichts von Spannungen auf diesem Markt nicht in der Lage ist, die Transaktionsvolumina (Käufe oder Verkäufe) zu bewältigen, ohne dass sich dies deutlich auf den Preis der Aktiva niederschlägt.
- Kontrahentenrisiko: Es entspricht dem Risiko, dass ein Marktteilnehmer ausfällt und nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber Ihrem Portfolio nachzukommen.
- Durch die Verwendung von Finanztermingeschäften kann der Einfluss von Marktschwankungen

Das Eintreffen jedes dieser Risiken kann negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert Ihres FCP haben. Weitere Angaben zu den Risiken sind dem Abschnitt *Risikoprofil* im Prospekt dieses FCP zu entnehmen.

Kosten

Die von Ihnen entrichteten Gebühren und Provisionen dienen der Deckung der Betriebskosten des FCP, einschließlich der Kosten für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile, und beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage

Ausgabeaufschlag	3,00 %
Rücknahmeabschlag	Keine

Diese Angaben sind die Höchstbeträge, die von Ihrem Kapital entnommen werden können, bevor es angelegt (Einstieg) bzw. zurückgezahlt (Ausstieg) wird.

Vom FCP im Verlauf eines Jahres entnommene Kosten

Laufende Kosten	1.15%* inkl. MwSt. des durchschnittlichen Nettovermögens
------------------------	--

Kosten, die der FCP unter bestimmten Umständen zu tragen hat

Erfolgsabhängige Provision	15 % p. a. von der Performance, die über die Referenzanlage hinaus erzielt wird. Bei Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres belief sich diese Provision auf 0,4% des durchschnittlichen Nettovermögens.
-----------------------------------	---

Die angegebenen **Ausgabeaufschläge** und **Rücknahmeabschläge** entsprechen den maximal anfallenden Kosten. In bestimmten Fällen können die gezahlten Gebühren geringer ausfallen. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte mit Ihrem Finanzberater Kontakt auf.

*Die **laufenden Kosten** basieren auf den Zahlen des vorherigen Geschäftsjahrs, das im Juli 2022 endete. Dieser Prozentsatz kann von Jahr zu Jahr schwanken.

Er umfasst nicht:

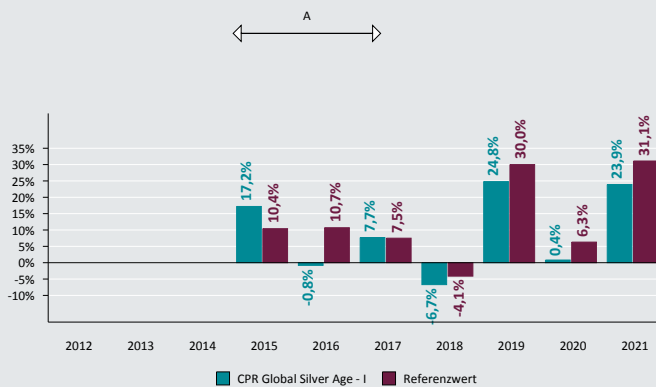
- Die Performancegebühr.
- Vermittlungskosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, die der FCP zu zahlen hat, wenn er Anteile oder Aktien eines anderen OGA kauft oder verkauft.

Die Berechnung der erfolgsabhängigen Provision erfolgt bei jeder Bestimmung des Nettoinventarwerts gemäß den im Prospekt beschriebenen Modalitäten. Negative Wertentwicklungen der letzten fünf Jahre müssen somit ausgeglichen werden, bevor erneut eine Rückstellung gebildet werden kann.

Die **erfolgsabhängige Provision** wird auch dann vereinnahmt, wenn die Wertentwicklung der Anteilsklasse während des Beobachtungszeitraums negativ ist, aber über der Wertentwicklung der Referenzanlage liegt.

Weitere Angaben zu den Kosten und Gebühren sind dem Abschnitt „**Gebühren, Kosten und Provisionen**“ im Prospekt dieses FCP zu entnehmen, der unter der Adresse www.cpr-am.com oder auf einfache Anfrage bei der Portfolioverwaltungsgesellschaft verfügbar ist.

Wertentwicklung in der Vergangenheit



A: Am 19. Juni 2017 wird der Fonds zum Feeder von CPR Invest – Global Silver Age T1

- Das abgebildete Diagramm ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen.
- Die in diesem Diagramm abgebildete annualisierte Performance wird nach Abzug aller vom FCP entnommenen Kosten berechnet.
- Dieser FCP wurde im Jahr 2014 aufgelegt.
- Die nebenstehend angegebenen Daten zur Wertentwicklung stammen vom CPR Global Silver Age - I, der 2014 aufgelegt wurde. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.cpr-am.com.
- Dieser FCP hat keinen Referenzindex.
- Der MSCI World Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden) wird zu Vergleichszwecken angegeben.
- Die annualisierte Performance wird anhand der Nettoinventarwerte in Euro berechnet.

Praktische Informationen

www.cpr-am.com

- Name der Verwahrstelle: CACEIS Bank.
- Wo und wie erhalten Sie weitere Informationen über den FCP (Verkaufsprospekt, Jahresbericht, Halbjahresbericht und sonstige praktische Informationen und/oder Informationen zu den übrigen Anteilsklassen): Diese Informationen sind kostenlos auf einfache schriftliche Anfrage an CPR Asset Management – 91-93, boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich oder unter www.cpr-am.com erhältlich.
- Die Informationsunterlagen zum Master-SICAV - CPR Invest - Global Silver Age - T1 Euro - Dist sind ebenfalls bei CPR Asset Management erhältlich.
- Eventuelle Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des FCP können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich darüber bei der Vertriebsstelle des FCP zu erkundigen.
- Die Tatsache, dass der Master-OGA ein OGA nach ausländischem Recht ist, kann eine Auswirkung auf die steuerliche Behandlung eventueller Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des Feeder-FCP haben.
- Der Nettoinventarwert kann nach jeder Berechnung bei der Portfolioverwaltungsgesellschaft in Erfahrung gebracht werden.
- Dieser FCP ist für in den USA ansässige Personen bzw. „US-Personen“ gemäß Definition im Impressum der Website der Portfolioverwaltungsgesellschaft nicht verfügbar: www.cpr-am.com und/oder im Prospekt des FCP.
- Die aktualisierten Einzelheiten der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf deren Website oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei dieser verfügbar. Diese Politik beschreibt insbesondere die Berechnungsmodalitäten für die Vergütung und die Leistungen für bestimmte Arten von Angestellten, die für deren Zuteilung zuständigen Organe und Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.
- CPR Asset Management kann nur verantwortlich gemacht werden, falls in dem vorliegenden Dokument irreführende, ungenaue oder nicht mit den entsprechenden Teilen des FCP-Prospekts übereinstimmende Erklärungen abgegeben werden.

Dieser FCP ist in Frankreich zugelassen und wird durch die französische Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers (AMF) reguliert.

CPR Asset Management hat in Frankreich die Zulassung der französischen Finanzmarktaufsicht erhalten und untersteht deren Vorschriften.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 28. Dezember 2022.



CPR Global Silver Age

VERKAUFSPROSPEKT

Investmentfonds (FCP) nach französischem Recht

OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/CE ergänzt durch Richtlinie 2014/91/UE

P-Anteile: FR0012300374

I-Anteile: FR0012300382

E-Anteile: FR0012844140

L-Anteile: FR0013414067

PM-Anteile: FR0013431947

INNOVER
POUR LA
PERFORMANCE

90, BOULEVARD PASTEUR
CS 61595
75730 PARIS CEDEX 15

T 01 53 15 70 00

W WWW.CPR-AM.COM

VERKAUFSPROSPEKT

Im Verkaufsprospekt sind die Regeln für die Anlage und für die Arbeitsweise des FCP sowie alle Bedingungen für die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank beschrieben.

Er enthält eine umfassende Darstellung der vorgesehenen Anlagestrategien sowie der spezifischen eingesetzten Instrumente, insbesondere wenn diese Instrumente eine besondere Beobachtung erfordern oder spezifische Risiken oder Merkmale aufweisen.

CPR Global Silver Age

Investmentfonds (FCP) nach französischem Recht

OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/CE ergänzt durch Richtlinie 2014/91/UE

P-Anteile: FR0012300374

I-Anteile: FR0012300382

E-Anteile: FR0012844140

L-Anteile: FR0013414067

Anteil PM: FR0013431947

1 – ALLGEMEINE MERKMALE

Bezeichnung: CPR Global Silver Age

Rechtsform und Mitgliedsstaat, in dem der FCP konstituiert ist:

Investmentfonds vom Typ FCP nach französischem Recht;
OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/CE ergänzt durch Richtlinie
2014/91/UE

Auflegungsdatum und vorgesehene Dauer: 22. Dezember 2014 (AMF-
Zulassung vom 18. November 2014) für eine Dauer von 99 Jahren

Zusammenfassung des Anlageangebots:

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft, der OGA von CPR Asset Management oder einer Einheit in der gleichen Gruppe, und die Depotbank oder einer Einheit in der gleichen Gruppe, die eine Teile oder Anteilsbruchteile zeichnen können.

Adresse, unter der die letzten Jahres- und Zwischenberichte angefordert werden können:

Die neuesten Jahresberichte sowie die Zusammensetzung des Vermögens werden dem Anteilinhaber innerhalb von acht Geschäftstagen auf schriftliche Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft zugestellt:

CPR Asset Management
 91-93, boulevard Pasteur 75015 Paris
 Fax: 01 53 15 70 70
 Website: www.cpr-am.com

Die Informationsdokumente **der Anteile T1 EUR – DIST** des Master-OGAW des von der Commission de Surveillance du Secteur Financier zugelassenen **Teilfonds CPR Invest – Global Silver Age der SICAV CPR INVEST** nach Luxemburger Recht sind auch bei CPR Asset Management erhältlich.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte telefonisch an CPR Asset Management (Tel.: 01 53 15 70 00).

.....

Auf der Website der AMF www.amf-france.org finden sich zusätzliche Angaben mit einer Liste der vorschriftsmäßigen Dokumente und aller Bestimmungen über den Schutz der Anleger.

2 – Für den Fonds tätige Stellen

Verwaltungsgesellschaft: CPR Asset Management
 Société anonyme, RCS Paris 399 392 141
 Von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) unter der Nummer GP 01-056 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
 . Sitz: 91-93, boulevard Pasteur 75015 Paris

Depotbank/Verwahrstelle: CACEIS Bank

Vom CECEI am 1. April 2005 zugelassene Bank und Finanzdienstleister

Typ des Anteils	ISIN-Code	Mögliche Zeichner	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge		Mindestzeichnungsbetrag		Ursprünglicher Nettoinventarwert des Anteils	Denominationswährung
			Nettoergebnis	Erzielte Nettowertssteigerung	Erstzeichnung	Folgezeichnung		
P	FR0012300374	Alle Zeichner	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	1.000 EUR	Euro
I	FR0012300382	Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	500.000 EUR ⁽¹⁾	Ein Anteilsbruchteil	100.000 Euro	Euro
E	FR0012844140	Diese Anteile sind insbesondere dafür bestimmt, von zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Vertriebsstellen in Umlauf gebracht zu werden.	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	100 EUR	Euro
L	FR0013414067	Den Kunden von LCL vorbehaltene Anteile	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	100 EUR	Euro
PM	FR0013431947	Der Verwaltungskraft Mandat der Unternehmen der Gruppe Crédit Agricole	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	100 EUR	Euro
		vorbehaltene Anteilsklasse						4

Société Anonyme (Aktiengesellschaft), eingetragen im Handelsregister (RCS) von Nanterre unter der Nr. RCS 692 024 722
89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen und vertraglich durch die Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben ist es die Haupttätigkeit der Depotbank, die Vermögenswerte des OGAW zu verwahren, die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und die Liquiditätsflüsse des OGAW zu überwachen.

Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an; daher haben sie gemäß den geltenden Vorschriften eine Richtlinie zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten etabliert. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikt zu managen, zu verfolgen und anzuzeigen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Depotbank und die Informationen zu Interessenkonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf deren Website: www.caceis.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei CPR AM verfügbar.

Mit der Rechnungsführung beauftragte Gesellschaft: CACEIS Fund Administration
Aktiengesellschaft eingetragen im Handelsregister (RCS) Nanterre unter der Nummer 420 929 481
Verwaltungs- und Bewertungsstelle für OGA (Crédit Agricole Gruppe)
89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft für die Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen zuständige Stelle:
CACEIS Bank

Die Depotbank ist zudem per Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der Passiva des Fonds beauftragt, was die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Ausgabekontos für die Anteile des Fonds umfasst.

Mit der Führung der Verzeichnisse der Anteilinhaber beauftragte Stelle:
CACEIS Bank

Prime Broker: k. A.

Abschlussprüfer:
DELOITTE & ASSOCIES
Société anonyme, RCS NANTERRE 572 028 041
185 Avenue Charles de Gaulle
F-92203 Neuilly sur Seine CEDEX
Vertreten durch Jean-Marc LECAT

Vertriebsstellen: CPR Asset Management, CACEIS Bank, Geschäftsstellen der Caisses Régionales du Crédit Agricole in Frankreich und Geschäftsstellen von LCL - Le Crédit Lyonnais in Frankreich.

Die Liste der Vertriebsstellen ist nicht abschließend, insbesondere sofern der FCP für die Abwicklung über Euroclear zugelassen wird. Bestimmte Vertriebsstellen sind daher möglicherweise nicht von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt oder ihr nicht bekannt.

Berater: k. A.

3 – Arbeitsweise und Verwaltung

– 3.1 Allgemeine Merkmale

Merkmale der Anteile:

Art der mit der Anteilskategorie verbundenen Rechte: Jeder Anteilinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

Eintragung in ein Register bzw. nähere Angaben zu den Modalitäten der Passivverwaltung: Der FCP ist bei Euroclear France zugelassen. CACEIS Bank ist für die Führung des Emittentenkontos bei Euroclear France verantwortlich.

Stimmrecht: Mit den Anteilen am FCP ist kein Stimmrecht verbunden. Dem Gesetz entsprechend werden die Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Form der Anteile: Inhaber- oder reine Namensanteile (bei Euroclear Frankreich zugelassene Anteile).

Stückelung der Anteile: Die Anteile sind in Tausendstel aufgeteilt, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Abschlussstichtag: Letzter im Juli veröffentlichter Nettoinventarwert.
(Erster Abschlussstichtag: letzter im Dezember 2015 veröffentlichter Nettoinventarwert.)

Hinweise zur steuerlichen Behandlung:

Der Investmentfonds (FCP) unterliegt in Frankreich keiner Körperschaftsteuer und wird nach französischem Recht nicht als Steuerinländer angesehen. Gemäß den französischen Steuerbestimmungen bewirkt die Tätigkeit des Fonds weder eine Änderung der Ertragsart noch der Ertragsquelle oder der Vergütungen bzw. eventuellen Gewinne, die er an die Anleger ausschüttet.

Es ist jedoch möglich, dass die Anleger aufgrund der etwaigen vom Investmentfonds ausgeschütteten Erträge oder bei der Veräußerung von Wertpapieren aus dem Investmentfonds Steuern entrichten müssen. Die steuerliche Regelung für die vom Investmentfonds ausgeschütteten Beträge bzw. für die vom Investmentfonds nicht realisierten oder realisierten Gewinne oder Verluste hängt von den steuerlichen Bestimmungen ab, die für die besondere Situation der jeweiligen Anleger, ihrem steuerlichen Wohnsitz bzw. dem auf den Investmentfonds anwendbaren Recht gelten.

Bestimmte Erträge, die der FCP an Gebietsfremde in Frankreich ausschüttet, können in diesem Staat einer Quellensteuer unterliegen.

Der Umtausch von Anteilen innerhalb des Fonds wird als eine gleichzeitig stattfindende Rücknahme und Zeichnung betrachtet und daher gemäß den Steuerbestimmungen für Wertpapiererträge besteuert.

Wenn sich Anleger ihrer steuerlichen Situation nicht sicher sind, sollten sie sich an einen Berater oder Fachmann wenden.

- US-Steuererwägungen

Das „Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)“ des US-amerikanischen Gesetzes HIRE „Hire Incentive to Restore Employment“ schreibt vor, dass nicht US-amerikanische Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute oder „FFI“) der „IRS“ (Bundessteuerbehörde der USA) die Finanzinformationen zu Vermögenswerten übermitteln, die von Amerikanischen Staatsangehörigen(1) außerhalb der USA gehalten werden.

In Übereinstimmung mit den FATCA-Vorschriften unterliegen US-amerikanische Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, welches die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes nicht einhält oder als nicht konform gilt, einer Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte US-amerikanische Einnahmequellen und (ii) Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der Übertragung von US-amerikanischen Vermögenswerten.

Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich von FATCA und kann daher bestimmte verbindlich vorgeschriebene Informationen von den Anteilseignern verlangen.

Die Vereinigten Staaten haben mit mehreren Regierungen eine zwischenstaatliche Vereinbarung zur Umsetzung des FATCA-Gesetzes abgeschlossen. In diesem Zusammenhang haben die französische und die US-amerikanische Regierung eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) unterzeichnet.

Der Fonds entspricht dem zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen „IGA-Model 1“. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Fonds (und keiner der Teilfonds) der im Rahmen von FATCA vorgesehenen Quellensteuer unterliegt.

Nach FATCA muss der Fonds bestimmte Informationen zur Identität (einschließlich Angaben zu Eigentums-, Besitz- und Vertriebsrecht) von Kontoinhabern, die ihren steuerlichen Wohnsitz in den USA haben, sowie von Einrichtungen, die steuerlich ansässige US-Amerikaner und Nichtamerikaner kontrollieren und die FATCA-Bestimmungen nicht einhalten oder keine genauen, vollständigen und präzisen Informationen bereitstellen, die im Rahmen der zwischenstaatlichen „IGA“-Vereinbarung erforderlich sind.

In diesem Sinne verpflichtet sich jeder potenzielle Anteilsinhaber alle vom Fonds, seiner beauftragten Stelle oder der Vertriebsstelle angeforderten Informationen (u. a. seine GIIN-Nummer) bereitzustellen.

Potenzielle Anteilsinhaber werden den Fonds, seine beauftragte Stelle oder die Vertriebsstelle unverzüglich schriftlich über jegliche Änderungen der Umstände ihres FATCA-Status oder ihrer GIIN-Nummer informieren.

Im Rahmen der IGA müssen diese Informationen den französischen Steuerbehörden übermittelt werden, die sie wiederum an die IRS oder an andere Steuerbehörden weiterleiten können.

Anleger, die ihren FATCA-Status nicht angemessen belegt haben oder sich geweigert haben, ihren FATCA-Status oder die erforderlichen Informationen innerhalb der vorgegebenen Fristen offenzulegen, könnten als „nicht kooperativ“ eingestuft werden und vom Fonds oder seiner Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Steuer- oder Regierungsbehörden gemeldet werden.

Um die möglichen Auswirkungen des Mechanismus „Foreign Passthru Payment: ausländische Zwischenzahlungen“ zu vermeiden und eine Quellensteuer auf derartige Zahlungen zu verhindern, behält sich der Fonds oder seine beauftragte Stelle das Recht vor, jegliche Zeichnung des Fonds bzw. den Verkauf von Anteilen oder Aktien an ein nicht teilnehmendes FFI „NPFPI“² zu untersagen, insbesondere dann, wenn ein derartiges Verbot als legitim und zum Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger des Fonds als gerechtfertigt angesehen wird.

Der Fonds und sein gesetzlicher Vertreter, die Depotbank des Fonds und die Transferstelle behalten sich das Recht vor, den Erwerb bzw. das direkte oder indirekte Halten von Anteilen des Fonds durch Anleger nach eigenem Ermessen zu verhindern oder ihm entgegenzuwirken, wenn diese Anleger gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßen oder sich ihre Präsenz im Fonds nachteilig auf den Fonds oder andere Anleger auswirken könnte, u. a. FATCA-Sanktionen.

Zu diesem Zweck kann der Fonds eine Zeichnung ablehnen oder die Zwangsrücknahme von Anteilen oder Aktionen des Fonds gemäß den in Artikel 3 der FCP-Verordnung festgelegten Bedingungen verlangen⁽³⁾.

Das FATCA-Gesetz ist relativ neu und wird derzeit umgesetzt. Auch wenn die obengenannten Informationen das derzeitige Verständnis der Verwaltungsgesellschaft wiedergeben, ist dieses Verständnis möglicherweise unzutreffend bzw. die Art und Weise, in der FATCA umgesetzt wird, könnte sich derart ändern, dass einige oder alle Anleger einer Quellensteuer von 30 % unterworfen werden.“ Die vorliegenden Bestimmungen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Regeln und Erwägungen und keinen steuerlichen Rat dar und sie dürfen nicht als vollständige Liste aller möglichen mit der Zeichnung oder dem Halten von Anteilen des FCP verbundenen Steuerrisiken angesehen werden. Alle Anleger sollten ihre üblichen Berater zur Besteuerung und zu den möglichen Folgen der Zeichnung, des Haltens oder der Rücknahme von Anteilen nach dem eventuell für die Anleger geltenden Recht und insbesondere gemäß dem Melde- oder Quellenbesteuerungsregime im Rahmen des FATCA in Bezug auf ihre Anlagen in den FCP konsultieren.

(1) Der Begriff steuerpflichtige „US-Person“ gemäß dem amerikanischen „Internal Revenue Code“ bezeichnet eine natürliche Person, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, eine in den USA oder gemäß dem amerikanischen Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaats gegründete Personengesellschaft oder Gesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den USA rechtmäßig ermächtigt ist, Anordnungen oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen sämtliche Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und wenn (ii) eine oder mehrere US-Personen alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder in Bezug auf den Nachlass eines Verstorbenen beherrschen, der ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig war.

(2) NPFPI oder nicht teilnehmendes FFI = Finanzinstitut, das sich weigert, die Bestimmungen von FATCA einzuhalten, indem es sich weigert, einen Vertrag mit der IRS zu unterzeichnen bzw. die Identität seiner Kunden offenzulegen oder den Behörden zu übermitteln.

(3) Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP/OGAW einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

-Automatischer Austausch von Steuerinformationen (CRS-Verordnung)

Frankreich hat multilaterale Abkommen zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten auf der Grundlage der „Gemeinsamen Meldenormen“ („NCD/CRS“) unterzeichnet, die von der

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung „(OECD)“ angenommen wurden.

Nach dem Gesetz über den Austausch von Steuerinformationen (CRS) muss der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft den lokalen Steuerbehörden bestimmte Informationen zu nicht in Frankreich ansässigen Anteilshabern zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden im Weiteren an die zuständigen Steuerbehörden weitergeleitet.

Zu den Informationen, die den Steuerbehörden zur Verfügung zu stellen sind, gehören Angaben wie Name, Anschrift, Steuernummer, Geburtsdatum, Geburtsort (falls in den Registern des Finanzinstituts aufgeführt), Kontonummer, Kontostand oder gegebenenfalls dessen Wert zum Jahresende und die im Laufe des Kalenderjahres auf dem Konto verbuchten Zahlungen).

Alle Anleger verpflichten sich, dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertriebsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen (u. a. die Selbstzertifizierung) sowie alle zusätzlichen, angemessen angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise erforderlich sind, um die Meldepflichten nach den Bestimmungen über den Austausch von Steuerinformationen (CRS) zu erfüllen.

Weitere Informationen zu den Bestimmungen über den Austausch von Steuerinformationen (CRS) finden Sie auf den Websites der OECD und der Steuerbehörden der Unterzeichnerstaaten des Abkommens.

Alle Anteilshaber, die dem Ersuchen des Fonds zur Bereitstellung von Informationen und Unterlagen nicht nachkommen:

(i) können für Sanktionen gegen den Fonds haftbar gemacht werden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Anteilshaber die angeforderten Unterlagen nicht übermittelt haben bzw. unvollständige oder unrichtige Unterlagen übermittelt haben, und (ii) werden den zuständigen Steuerbehörden derart gemeldet, dass sie die zur Identifizierung ihres steuerlichen Wohnsitzes und ihrer Steuernummer erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt haben.

– 3.2 Besondere Bestimmungen

ISIN-Codes:

P-Anteile: FR0012300374
I-Anteile: FR0012300382
E-Anteile: FR0012844140
L-Anteile: FR0013414067
PM-Anteile: FR0013431947

Anlagen in OGA: Bis zu 100 % des Nettovermögens.

Fondskategorie: Internationale Aktien

Anlageziel: Das Anlageziel des FCP ist identisch mit jenem des Master-OGAW, dem Teilfonds CPR Invest – Global Silver Age – T1 EUR – DIST, und zwar *„die globalen Aktienmärkte auf lange Sicht (über mindestens fünf Jahre) zu übertreffen, indem er von der Dynamik internationaler Wertpapiere profitiert, die mit der Bevölkerungsalterung in Verbindung stehen“*, wobei *Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (auch ESG-Kriterien genannt) bei der Auswahl der Anlagen berücksichtigt werden.*

Die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds konzentriert sich auf die Herausforderungen der Klimaerwärmung und verfolgt das Ziel, eine geringere Kohlenstoffintensität zu erzielen als der Referenzindex oder dessen Anlageuniversum.

Der Investmentfonds (FCP) entspricht den Bestimmungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung.

Die Performance des Feeder-FCP kann aufgrund seiner eigenen Verwaltungskosten von jener des Master abweichen.

Referenzindex: Genau wie bei seinem Master-OGA basiert die Verwaltung des FCP auf einer spezifischen Thematik, für die es keinen repräsentativen Index gibt, kann kein aussagekräftiger Referenzindex für diesen FCP definiert. Genau wie bei seinem Master-OGA kann jedoch der Index MSCI World (mit Wiederanlage der Nettodividenden) und gegebenenfalls der Index, der zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Währung des Teilfonds abgesichert ist, zu

Informationszwecken nachträglich zur Bewertung der Verwaltung verwendet werden. Dieser Index stellt nur eine einfache Referenz zur Einschätzung der Performance des Fonds und ohne Einfluss auf die Fondsverwaltung dar.

Der FCP wird aktiv verwaltet. Der Index wird a posteriori als Leistungsvergleichsindikator verwendet. Die Verwaltungspolitik ist diskretionär und ohne Einschränkung in Bezug auf den Index.

Der Index MSCI World (Wiederanlage der Nettodividenden) repräsentiert die Aktienmärkte der entwickelten Länder weltweit gemäß der MSCI-Methodik.

Er umfasst zum Gründungsdatum des FCP ca. 1600 notierte Werte in mehr als 20 entwickelten Ländern mit den größten Kapitalisierungen.

Der Index wird halbjährlich angepasst.

Der Index lautet auf den Euro.

Der Wechselkurs des Index ist nicht abgesichert.

In der Performance des Indikators sind die Dividenden der Aktien enthalten (Nettodividenden reinvestiert).

Der Verwalter des Referenzwerts „MSCI Limited“ ist im ESMA-Register der Direktoren und Referenzwerte aufgeführt.

Weitere Informationen zum Referenzwert finden Sie auf der Website des Referenzwert-Verwalters: <https://www.msci.com>.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzwerte, in dem die Maßnahmen beschrieben werden, die bei wesentlichen Änderungen eines Referenzwerts oder bei Einstellung des Indizes zu ergreifen sind.

Anlagestrategie:

Der FCP ist fast vollständig in die Anteile T1 EUR – DIST des Master-OGA, den Teilfonds CPR Invest- Global Silver Age – und ergänzend in liquide Mittel – gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen investiert.

Der Investmentfonds (FCP) verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung.

Der FCP unterliegt einem Nachhaltigkeitsrisiko gemäß der Definition im Risikoprofil. Im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann der FCP in eine Wirtschaftstätigkeit investieren, die zu einem Umweltziel im Sinne von Artikel 5 der Taxonomieverordnung beiträgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass der FCP teilweise in Wirtschaftstätigkeiten investieren kann, die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Artikel 3 und 9 der Taxonomieverordnung gelten. Der FCP geht jedoch derzeit keine Verpflichtung in Bezug auf einen Mindestanteil ein.

- Überblick zur Anlagestrategie des Master-OGA gemäß Anhang mit Beschreibung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds CPR Invest – Global Silver Age:
- Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht in der Nutzung der ausgeprägten demografischen Alterungstendenz der Bevölkerung. Das Ziel besteht in einer Auswahl internationaler Titel mit der besten Performance (insbesondere in den USA, in Kanada, Europa, Japan, Hongkong und Australien) in verschiedenen Sektoren, die voraussichtlich von der Alterung der Bevölkerung profitieren werden (Pharmaprodukte, Medizinbedarf, Sportaktivität, Freizeitaktivitäten, Pflege, Sicherheit, Wellness, Automobil etc.) gemäß fundamentalen und quantitativen Analysekriterien, Liquidität und Börsenkapitalisierung. Im Zusammenhang mit diesem Thema kann der Teilfonds auch bis zu 25 % seines Vermögens in Titel von Schwellenländern investieren.
- Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt einen nachhaltigen Ansatz und schließt entsprechend Unternehmen auf Basis der folgenden Kriterien aus:
-

- - schlechtestes ESG-Rating insgesamt,
- - schlechtestes Rating der E-, S- und G-spezifischen Kriterien, die als relevant für die Wirtschaft der älteren Bevölkerung angesehen werden;
- - hohes Maß an ESG-Kontroversen.
- Mindestens 90 % der Wertpapiere im Portfolio haben ein ESG-Rating.
- Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, sicherzustellen, dass das ESG-Rating des Teilfonds über dem ESG-Rating des Anlageuniversums liegt, nachdem sie mindestens 20 % der Aktien mit den schlechtesten Ratings mittels ESG-Ansatz ausgeschlossen hat.
- Der Managementprozess des Fonds basiert auf einem gemischten Ansatz, nämlich einem Top-Down-Prozess für die Sektorallokation und einem Bottom-Up-Prozess für die Titelauswahl.
-
- Die Exposition des Teilfonds in Aktien liegt bei 75 bis 120 % seines Vermögens.
-
- Der Teilfonds wendet die Richtlinien der Amundi-Gruppe zum Ausschluss von Kohleprodukten und Tabak an.
-
- Konstruktionsbedingt kann der Teilfonds bestimmte Anlagethemen verstärken und/oder bestimmte Sektoren ausschließen, die keinen Bezug zu seinem Anlagethema haben. Er kann bei der Performance daher selbst über relativ lange Zeiträume deutliche Abweichungen gegenüber Aktienindizes weltweit aufweisen.
-

Der Teilfonds strebt ein ESG-Rating seines Portfolios an, das über dem seines Referenzindex oder Anlageuniversums liegt.

Um das ESG-Rating des Teilfonds und des Benchmark zu bestimmen, wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit dem Sektor, in dem der Emittent des Wertpapiers tätig ist, anhand der drei ESG-Eigenschaften Umwelt, Soziales und Governance bewertet. Bei der Auswahl der Wertpapiere mittels der ESG-Bewertungsmethodik von Amundi werden je nach Art des Teilfonds die wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Der Best-in-Class-Ansatz schließt grundsätzlich keinen Sektor aus. Dementsprechend sind alle Wirtschaftssektoren in diesem Ansatz vertreten, sodass der Investmentfonds bestimmten umstrittenen Sektoren ausgesetzt sein kann. Um die potenziellen nicht finanziellen Risiken dieser Sektoren zu begrenzen, wendet der Investmentfonds die oben genannten Ausschlüsse an.

Die sozial verantwortliche Anlagepolitik des Teilfonds (Ziele, Kriterien, Ratings) ist ausführlicher beschrieben und auf der Website der Gesellschaft („SRI-Transparenzleitlinien“ des Teilfonds) verfügbar.

Verwendete Vermögenswerte:

▪ Verwendete Aktiva (ohne eingebettete Derivate)

Der FCP ist praktisch vollständig in die Anteile T1 EUR – DIST

des Master-OGA, der Teilfonds CPR Invest – Global Silver Age – und ergänzend in liquide Mittel – gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen investiert.

– Überblick der vom Master-OGA genutzten Vermögenswerte gemäß Anhang mit Beschreibung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds CPR Invest – Global Silver Age:

- Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Titel beliebiger Länder ohne Beschränkung der Kapitalisierung in Verbindung mit dem Thema. Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Vermögens in Aktien oder gleichwertige Titel von Emittenten aus Schwellenländern investieren (einschließlich in chinesische A-Aktien über die Stock Connect bis zu einer Grenze von maximal 25 % seines Vermögens). Unter Einhaltung der oben beschriebenen Politik kann der Teilfonds sein restliches Vermögen auch in andere Instrumente gemäß Beschreibung in Abschnitt 4.2 „Spezifische Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds“ des Prospekts investieren (einschließlich in Anteile von OGA in Höhe von 10 % seines Vermögens).

- Überblick der vom Master-OGA gemäß den Angaben in Abschnitt 4.2 des Prospekts verwendeten Vermögenswerte: Spezifische Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds:
- [...]
- Für alle Teilfonds gelten die Anlagebeschränkungen von Abschnitt 4.3, und die folgenden Prinzipien finden auf alle Teilfonds Anwendung, sofern im Anhang nichts anderes angegeben ist.
- In den nachfolgend für die jeweiligen Teilfonds angegebenen Anlageziele und Anlagepolitiken bezieht sich ein Verweis auf einen geografischen Bereich oder die Nationalität eines Titels auf den geografischen Bereich oder das Land:
 - o des Sitzes der Gesellschaft oder des Emittenten und/oder
 - o mit der überwiegenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder eines Emittenten.
- Die im Anhang beschriebene Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds enthält grundsätzlich das Anlageuniversum, das für mindestens zwei Drittel des Teilfondsvermögens definiert ist.
- Ohne weitere Angaben zur Zuordnung des restlichen Vermögens kann jeder Teilfonds in Folgendes investieren:
 - o Aktien und mit Aktien verbundene Instrumente, die nicht in der Anlagepolitik genannt sind
 - o Schuldverschreibungen, die nicht in der Anlagepolitik genannt sind
 - o Wandelanleihen
- Ausgenommen ABS/MBS, Contingent Convertible Bonds („Coco Bonds“) und Schuldverschreibungen, die das erforderliche Rating nicht erfüllen (einschließlich Hochzinsanleihen)
 - o Anteile von OGA innerhalb der Grenzen, die in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Anhang angegebenen sind. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds decken alle Anlageklassen und geografischen Bereiche gemäß den Anlagebeschränkungen des Teilfonds ab.
- Dies können kollektive Anlagen und Investmentfonds sein, die von der Verwaltungsgesellschaft oder von anderen Unternehmen – die

- zur Amundi-Gruppe gehören können – einschließlich gelisteter Gesellschaften verwaltet werden.
 - o Einlagen (gemäß Abschnitt 4.3 I (1) (d))
 - o sonstige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß Abschnitt 4.3, Unterabsätze I und II
 - o jeder Teilfonds kann liquide Mittel innerhalb der Grenzen gemäß Abschnitt 4.3 VII (1) aufnehmen
- [...]
- Überblick der Anlage- und Kreditaufnahmebestimmungen des Master-OGA gemäß Abschnitt 4.3 des Prospekts:
- Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass der Verwaltungsrat gemäß dem Prinzip der Risikostreuung die Anlagepolitik der Gesellschaft sowie die Kreditaufnahmebestimmungen festlegen muss, die in bestimmten Fällen für ihre Anlagen gelten.
- Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die folgenden Beschränkungen auf Anlagen der Gesellschaft und, fallweise und ohne gegenteilige Bestimmungen im Anhang eines bestimmten Teilfonds, auf Anlagen der jeweiligen Teilfonds anzuwenden.
 - I.
 - (1) Für den jeweiligen Teilfonds kann die Gesellschaft in Folgendes investieren:
 - (a) an einem zugelassenen Markt notierte oder gehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - (b) neu emittierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern in den Emissionsbedingungen festgelegt ist, dass die Gesellschaft sich verpflichtet, einen Antrag auf offizielle Notierung an einem zugelassenen Markt zu stellen und diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erteilt wird;
 - (c) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA mit oder ohne Sitz in einem Mitgliedstaat, falls:
 - (i) diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht
 - (ii) das Schutzniveau der Anteilsinhaber der anderen OGA dem vorgesehenen Schutzniveau der Anteilsinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Wertpapiere, Kreditaufnahme, Kreditgewährung und

- Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie entsprechen;
- (iii) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - (iv) das Vermögen der OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb beabsichtigt ist, darf gemäß ihren Gründungsunterlagen bis zu insgesamt maximal 10 % in Anteile anderer OGAW oder OGA investiert werden;
 - (d) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Antrag kündbar sind oder abgehoben werden können und eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - (e) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger, bar abgerechneter Instrumente, die an einem zugelassenen Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
 - (i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes I. handelt. 1), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Teilfonds gemäß ihren jeweiligen Anlagezielen investieren dürfen;
 - (ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - (iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können;
 - (f) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem zugelassenen Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
 - (i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser

- ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
- (ii) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem zugelassenen Markt gehandelt werden; oder
- (iii) von einer Institution, die einer Aufsicht gemäß den vom Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien unterliegt, oder von einer Institution ausgegeben oder garantiert werden, die Aufsichtsregeln unterliegt, die von der CSSF als mindestens ebenso streng wie im Gemeinschaftsrecht vorgesehen betrachtet werden, unter anderem ein Kreditinstitut mit satzungsgemäßem Sitz in einem OECD- und FATF-Mitgliedstaat.
- (iv) von anderen Organismen begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder es sich um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- (2) Die Gesellschaft kann außerdem das Nettovermögen jedes Teilfonds bis zu einer maximalen Höhe von 10 % in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als in Punkt (1) oben anlegen.
- (3) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Grenzen kann die Gesellschaft (i) einen mit einem Feeder-OGAW oder Master-Fonds vergleichbaren Teilfonds auflegen, (ii) alle bestehenden Teilfonds in einen Feeder-Teilfonds umwandeln, oder (iii) den mit einem Feeder-Teilfonds verbundenen Master-OGAW ändern, sofern die Regelungen dies zulassen.
- (a) Ein Feeder-OGAW muss mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen Master-OGAW investieren.
- (b) Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:
 - (i) ergänzende liquide Mittel gemäß Absatz II unten;

- (ii) *Derivate, die ausschließlich zur Absicherung verwendet werden dürfen.*
- (c) *Für die Zwecke der Einhaltung von Absatz III (1) (c) unten wird das Gesamtrisiko des Feeder-OGAW in Verbindung mit Derivaten berechnet durch Kombination seines eigenen direkten Risikos gemäß zweitem Gedankenstrich von Punkt (b) oben mit:*
 - (i) *dem realen Engagement des Master-OGAW in derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-OGAW im Master-OGAW; oder*
 - (ii) *dem potenziellen maximalen Risiko des Master-OGAW in derivativen Finanzinstrumenten, das in den Verwaltungsvorschriften oder der Satzung des Master-OGAW festgelegt ist, im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-OGAW im Master-Teilfonds.*
- II. *Die Gesellschaft kann ergänzend liquide Mittel halten.*
- III.
- (1)
- (a) *Die Gesellschaft kann das Nettovermögen jedes Teilfonds bis zu einer maximalen Höhe von 10 % in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem einzelnen Emittenten ausgehen werden.*
- (b) *Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds in Einlagen eines einzigen Emittenten platzieren.*
- (c) *Das Gegenpartierisiko eines Teilfonds darf bei einer außerbörslichen Derivatetransaktion 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei zu einem der Kreditinstitute gemäß Abschnitt I. (1) d) oben gehört, und in allen anderen Fällen darf es 5 % seines Nettovermögens nicht überschreiten.*
- (2) *Wenn die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds Positionen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten hält, die von Institutionen gehalten werden, die jeweils 5 % des Nettovermögens dieses Teilfonds überschreiten, darf die Summe dieser Anlagen außerdem nicht mehr als 40 % des Gesamtvermögens dieses Teilfonds ausmachen.*
- *Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und andere außerbörsliche Derivatetransaktionen mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.*
- *Ungeachtet der individuellen in Absatz (1) festgelegten Grenzen darf die Gesellschaft im jeweiligen Teilfonds Folgendes nicht*

kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds in einer einzigen Institution führt:

- (a) *Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Emittenten,*
- (b) *Einlagen bei einem einzigen Organismus, und/oder*
- (c) *Risiken, die mit außerbörslichen Derivatetransaktionen mit einer einzigen Institution verbunden sind*
- (3) *Die in Unterabschnitt III. (1) (a) oben festgelegte Grenze von 10 % wird für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente auf 35 % angehoben, die von einem Mitgliedstaat, von dessen Gebietskörperschaften oder von einem zulässigen Drittstaat, unter anderem von US-Bundesbehörden, der Federal National Mortgage Association und der Federal Home Loan Mortgage Corporation, oder von internationalen öffentlichen Einrichtungen ausgehen oder garantiert werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören.*
- (4) *Die in Unterabschnitt III. festgelegte Grenze von 10 % (1) (a) kann für gewisse Rentenpapiere auf 25 % angehoben werden, wenn diese Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Rentenpapiere einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.*
- *Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des Unterabsatzes anlegt, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.*
- (5) *Die in den Abschnitten (3) und (4) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der in Abschnitt (2) vorgesehenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.*
- *Die in den Unterabsätzen (1), (2), (3) und (4) definierten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen die Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines Emittenten und in mit einem einzelnen Emittenten ausgehandelten Einlagen oder*

- Finanzderivaten insgesamt 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds keinesfalls überschreiten;*
- *Gesellschaften, die bezüglich der Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses gemäß der siebten Ratsrichtlinie 83/349/EG vom 13. Juni 1983 auf der Grundlage von Artikel 54, Absatz (3), Buchstabe (g) des Vertrags über den konsolidierten Abschluss in dessen geänderter Form oder gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften zu derselben Unternehmensgruppe gehören, gelten für die Berechnung der Grenzen dieses Absatzes III. (1) bis (5) als eine einzige Einrichtung.*
 - *Die Gesellschaft darf maximal 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer einzigen Unternehmensgruppe anlegen.*
 - *Ungeachtet der oben genannten Bestimmungen ist die Gesellschaft berechtigt, bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds gemäß dem Prinzip der Risikostreuung in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften oder Behörden oder von einem Mitgliedstaat der OECD, der G20 oder von den Territorien von Hongkong und Singapur ausgegeben oder garantiert werden, sofern die von diesem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere in mindestens sechs verschiedenen Emissionen ausgegeben werden und sofern die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen.*
 - *IV.*
 - *(1) Unbeschadet der in Absatz V. festgelegten Grenzen werden die in Absatz III., Punkt (1) bis (5) genannten Grenzen auf maximal 20 % der Anlagen in Aktien und/oder Anleihen einer einzigen Einrichtung angehoben, wenn die Anlagepolitik eines Teilfonds das Ziel verfolgt, die Zusammensetzung eines bestimmten, ausreichend diversifizierten Aktien- oder Anleihenindex nachzubilden, der ein aussagekräftiger Referenzindex für den Markt ist, auf den er sich bezieht, angemessen veröffentlicht wird und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds detailliert beschrieben ist.*
 - *Ist dies aufgrund von außerordentlichen Marktbedingungen insbesondere an den geregelten Märkten gerechtfertigt, wo gewisse Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente deutlich dominieren, so beträgt die in Abschnitt (1) vorgesehene Obergrenze 35 %. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.*

- *V.*
- *(1) Die Gesellschaft darf keine stimmberechtigten Aktien oder Anteile erwerben, durch die sie einen wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung des Emittenten ausüben könnte.*
- *(2) Ferner darf die Gesellschaft maximal erwerben:*
- *(a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;*
- *(b) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;*
- *(c) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten;*
- *Diese im zweiten und dritten Punkt aufgeführten Obergrenzen können beim Kauf entfallen, falls zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Rentenpapiere oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der emittierten Instrumente nicht berechnet werden können.*
- *Die Bestimmungen von Abschnitt V. finden keine Anwendung auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder einem anderen zulässigen Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.*
- *Diese Bestimmungen gelten ebenfalls nicht für Aktien, welche die SICAV am Kapital einer Gesellschaft eines Nicht-EU-Mitgliedstaates hält, die ihr Vermögen vorwiegend in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in demselben Staat investiert, wenn eine solche Beteiligung gemäß der Gesetzgebung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, in Titel von Emittenten dieses Staates zu investieren, sofern die Anlagepolitik der Gesellschaft dieses Nicht-EU-Mitgliedstaates die Grenzen der Absätze III. Punkte (1) bis (5), V. Punkte (1) und (2) und VI. beachtet.*
- *VI.*
- *(1) Ohne gegenteilige Bestimmungen bezüglich der Teilfonds im Anhang des Prospekts darf ein Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA gemäß Absatz I. (1) (c) investieren.*
- *Wenn die im Absatz oben definierte Beschränkung auf einen bestimmten Teilfonds nicht wie in seiner Anlagepolitik vorgesehen anwendbar ist, (i) kann dieser Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA gemäß Absatz I. (1) (c) unter der Bedingung erwerben, dass der in Anteile eines einzigen OGAW oder anderen OGA*

- investierte Teil des Nettovermögens des Teilfonds 20 % nicht überschreitet, und (ii) die Positionen in Anteilen anderer OGA, die keine OGAW sind, insgesamt 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.*
- *Im Rahmen der Anwendung dieser Anlagegrenze müssen alle Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent betrachtet werden, wobei der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der jeweiligen Teilfonds gegenüber Dritten zu beachten ist.*
 - *(2) Die zugrunde liegenden Anlagen, die von OGAW oder anderen OGA gehalten werden, in die die Gesellschaft investiert, dürfen im Rahmen der Anlage- und Kreditaufnahmebestimmungen gemäß Absatz III. Punkte (1) bis (5) oben nicht berücksichtigt werden.*
 - *(3) Wenn die Gesellschaft in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, die mit der Gesellschaft verbunden sind, im Rahmen einer gemeinsamen Verwaltung oder Kontrolle investiert, dürfen ihr keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf ihre Anlagen in die Anteile dieser anderen OGAW und/oder OGA berechnet werden, wovon alle anwendbaren und an die OGAW und/oder OGA zu zahlenden Transaktionsgebühren ausgenommen sind.*
 - *Wenn ein wesentlicher Teil des Nettovermögens in Investmentfonds investiert wird, präzisiert der Anhang des betreffenden Teilfonds den Höchstbetrag der Verwaltungsgebühr (ohne eventuelle erfolgsabhängige Provisionen), die dem Teilfonds sowie den jeweils betroffenen OGAW oder anderen OGA berechnet werden.*
 - *(4) Die Gesellschaft darf maximal 25 % der Anteile eines einzigen OGAW oder anderen OGA erwerben. Diese Obergrenze kann beim Kauf entfallen, falls der Nettobetrag der emittierten Anteile nicht berechnet werden kann. Wenn ein OGAW oder anderer OGA aus mehreren Teilfonds besteht, gilt diese Beschränkung für alle Anteile, die vom betreffenden OGAW oder anderen OGA ausgegeben werden, für alle Teilfonds zusammen.*
 - *VII.*
 - *(1) Der Betrag, den die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds aufnehmen kann, darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wobei Kreditaufnahmen bei einer Bank und nur vorübergehend erfolgen dürfen und diese Bestimmung nicht für*
- den Erwerb von Fremdwährungen durch die Gesellschaft mittels Gegenakkreditiv gilt;*
 - *(2) Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder für Dritte bürgen.*
 - *Diese Beschränkung darf die Gesellschaft nicht am Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen nicht vollständig eingezahlten Finanzinstrumenten hindern, die in Absatz I. (1) (c), (e) und (f).*
 - *(3) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten durchführen.*
 - *(4) Die Gesellschaft darf bewegliche oder unbewegliche Anlagegüter erwerben, wenn diese für die direkte Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit unentbehrlich sind.*
 - *(5) Die Gesellschaft darf keine Edelmetalle oder Zertifikate auf diese erwerben.*
 - *VIII.*
 - *(1) Die Gesellschaft muss die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten nicht einhalten, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die sie in ihrem Vermögen hält. Unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung können neu aufgelegte Teilfonds von den Bestimmungen der Absätze III. (1) bis (5), IV. und VI. (1) und (2) während einer Frist von sechs Monaten nach ihrer Auflegung abweichen.*
 - *(2) Werden die in Abschnitt (2) vorgesehenen Grenzen unabhängig vom Willen der Gesellschaft oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss das vorrangige Ziel der Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen die Bereinigung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilinhaber sein.*
 - *(3) Handelt es sich bei einem Emittenten um eine juristische Person mit mehreren Teilfonds, deren Teilfondsvermögen ausschließlich für die Rechte der Anteilinhaber dieses Teilfonds und der Gläubiger haften, deren Forderungen zum Zeitpunkt der Gründung, des Betriebs oder der Liquidierung des Teilfonds entstanden sind, wird jeder Teilfonds zum Zweck der Anwendung der in den Abschnitten III. (1) bis (5), IV. und VI. aufgeführten Risikostreuungsregeln als individueller Emittent angesehen.*
 - *IX. Jeder Teilfonds kann unter den in der Satzung und in diesem Prospekt vorgesehenen Bedingungen Titel zeichnen, erwerben*

und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben werden, ohne dass sie den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 zu Handelsgesellschaften in seiner derzeit gültigen Fassung hinsichtlich Zeichnung, Erwerb und/oder Halten eigener Anteile durch eine Gesellschaft unterliegen, wobei jedoch folgende Bedingungen gelten:

- (1) Der Ziel-Teilfonds wiederum investiert selbst nicht in den investierenden Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert ist;
- (2) Das Vermögen des Ziel-Teilfonds, dessen Erwerb beabsichtigt ist, darf satzungsgemäß bis zu maximal 10 % in Anteile anderer Ziel-Teilfonds derselben Gesellschaft investiert werden;
- (3) Eventuell mit den betreffenden Aktien verbundene Stimmrechte werden solange ausgesetzt, wie sie vom betreffenden Teilfonds gehalten werden, ohne dass dadurch die entsprechende Behandlung in den Abschlüssen und periodischen Berichten beeinträchtigt wird;
- (4) Solange diese Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, wird ihr Wert bei der Ermittlung des Nettovermögens der Gesellschaft grundsätzlich nicht berücksichtigt, um die vom Gesetz auferlegte Untergrenze des Nettovermögens zu verifizieren.
- (5) Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren dürfen zwischen dem Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert, und dem Ziel-Teilfonds nicht berechnet werden.

Derivate:

- Überblick der vom Master-OGA genutzten Vermögenswerte gemäß Anhang mit Beschreibung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds CPR Invest – Global Silver Age:
-
- Derivate werden zu Zwecken der Absicherung, Exposition und effizienten Portfolioverwaltung verwendet. Die verwendeten Derivate sind standardisierte Terminkontrakte auf Währungen und Aktien, Optionen auf Aktien, Swaps auf Währungen, Optionsscheine auf Aktien und Devisenterminkontrakte.

- Überblick der vom Master-OGA gemäß den Angaben in Abschnitt 4.2 des Prospekts verwendeten Derivate: Spezifische Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds:
- [...]
- Die Teilfonds können unter Beachtung in der Anlagepolitik genannter Anlagegrenzen für die Basiswerte zur Absicherung, Arbitrage, Exposition und effizienten Derivateverwaltung jeweils in Derivate investieren.
- Gemäß den Bedingungen und Grenzen von Abschnitt 4.5 „Nutzung von Techniken und Instrumenten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben“ können die Teilfonds jeweils auch Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.
- Wenn ein Teilfonds Total-Return-Swaps zur Umsetzung seiner Strategie nutzt, bestehen die Basiswerte aus Instrumenten, in die der Teilfonds gemäß seinem Anlagenziel und seiner Anlagepolitik investieren darf.
- Ohne gegenteilige Angaben in der Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds hat die Gegenpartei eines von der Gesellschaft abgeschlossenen Total-Return-Swap keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios der Gesellschaft oder eines Basiswerts des Total-Return-Swap. Eine Genehmigung der Gegenparteien von Portfoliotransaktionen durch die Gesellschaft ist nicht erforderlich.
- Überblick der Techniken und Instrumenten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, die vom Master-OGA gemäß Abschnitt 4.5 des Prospekts eingesetzt werden:
- Um zusätzliche Renditen für die Anteilsinhaber zu generieren, kann die Gesellschaft Wertpapierleihegeschäfte tätigen, sofern diese den Bestimmungen des Rundschreibens 08/356 der CSSF und den Bestimmungen zur effizienten Portfolioverwaltung gemäß Rundschreiben 13/559 und 14/592 der CSSF sowie der AEMF-Leitlinie 2014/937 entsprechen.
- Wertpapierleihegeschäfte bestehen in Transaktionen, bei denen ein Leihgeber Wertpapiere oder Instrumente an einen Leihnehmer unter der Bedingung überträgt, dass der Leihnehmer sich zu einem späteren Datum oder bei Aufforderung des Leihgebers zur Rückgabe gleichwertiger Wertpapiere oder Instrumente verpflichtet, wobei diese Transaktion für die Wertpapiere oder Instrumente übertragende

- Partei als Wertpapierleihe und für die Gegenpartei, an die sie übertragen werden, als Wertpapierentleihe betrachtet wird.*
- *Alle Erträge aus Techniken der effizienten Portfolioverwaltung werden den Fonds nach Abzug direkter und indirekter operativer Kosten und Provisionen gutgeschrieben. Insbesondere können Provisionen als Vergütung an Makler der Verwaltungsgesellschaft und an andere Intermediäre gezahlt werden, die Dienstleistungen für eine effiziente Portfolioverwaltung erbringen. Diese Provisionen können als Prozentsatz der vom Fonds durch die Techniken der effizienten Portfolioverwaltung realisierten Nettoerträge berechnet werden. Informationen zu den direkten und indirekten operativen Kosten und Provisionen, die mit diesen Aktivitäten sowie mit der Identität der Einrichtungen verbunden sein können, an die diese Kosten und Provisionen gezahlt werden - sowie alle Beziehungen mit der Depotbank oder der Verwaltungsgesellschaft - sind gegebenenfalls im Jahresbericht des Fonds und/oder im entsprechenden Anhang der Teilfonds enthalten.*
 - *Die Gesellschaft kann die Wertpapiere ihres Portfolios im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihesystems über eine anerkannte Clearingstelle oder im Rahmen eines Wertpapierleihesystems direkt oder indirekt an Dritte verleihen, das von einem Finanzinstitut organisiert wird, das angemessenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Auffassung der CSSF den Vorschriften der EU-Gesetzgebung entsprechen, und das auf diese Art Geschäfte spezialisiert ist.*
 - *Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass die Wertpapierleihgeschäfte einen Umfang haben, der es ihr erlaubt, ihrer Verpflichtung zum Rückkauf der Anteile jederzeit nachzukommen.*
 - *Die Gesellschaft muss ferner gewährleisten, dass sie jederzeit die Rückgabe verliehener Wertpapiere oder die Kündigung des Wertpapierleihevertrags fordern kann.*
 - *Ein Wertpapierleihevertrag darf nicht zu einer Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds führen.*
 - *Die Gesellschaft erhält eine Sicherheit gemäß Abschnitt 4.6 unten.*
 - *Der Betrag dieser Sicherheit wird jederzeit und über die gesamte Leihdauer bei mindestens 100 % der Gesamtbewertung der Wertpapiere gehalten.*
 - *Leihegeschäfte dürfen eine Dauer von 30 Tagen und einen Betrag von 50 % der Gesamtbewertung des Wertpapierportfolios nicht überschreiten. Diese Grenzen finden keine Anwendung, wenn die*

- Gesellschaft das Recht hat, den Vertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Titel zurückzuerhalten.*
- *Alle Erträge aus Wertpapierleihgeschäften stehen dem Fonds nach Abzug von Kosten und Provisionen zu, die der Gesellschaft von den Intermediären berechnet werden.*
 - *Die Gesellschaft kann Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, die aus dem Kauf und Verkauf von Titeln bestehen, deren Vertragsbedingungen dem Verkäufer das Recht zur Rücknahme der Titel vom Käufer zu einem Preis und Zeitpunkt einräumen, der von beiden Seiten bei Vertragsabschluss vereinbart worden ist.*
 - *Die Gesellschaft kann sich als Käufer oder als Verkäufer an Pensionsgeschäften beteiligen. Für ihre Beteiligung an diesen Geschäften gelten jedoch folgende Regeln:*
 - *Die Gesellschaft darf Wertpapiere im Rahmen von Pensionsgeschäften nur kaufen oder verkaufen, wenn ihre Gegenpartei ein erstrangiges Finanzinstitut mit Spezialisierung auf diese Art von Transaktionen ist und Aufsichtsregeln unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.*
 - *Während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts darf die Gesellschaft keine Wertpapiere verkaufen, die Gegenstand eines Vertrages sind, bevor die Gegenpartei die Wertpapiere zurückgekauft hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist.*
 - *Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass die gekauften und einer Rückkaufverpflichtung unterliegenden Wertpapiere einen Wert aufweisen, der ihr die Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Rückkauf ihrer eigenen Anteile jederzeit ermöglicht.*
 - *Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft muss die Gesellschaft gewährleisten, dass sie den vollständigen Betrag jederzeit in liquiden Mitteln abrufen oder das Geschäft zeitanteilig oder zum Marktwert (Mark-to-Market) beenden kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Marktwertbasis abgerufen werden können, muss der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW verwendet werden.*
 - *Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft muss die Gesellschaft gewährleisten, dass sie jederzeit alle Wertpapiere zurückfordern kann, die Gegenstand dieses Geschäfts sind, oder dass sie dieses jederzeit beenden kann.*
 -
 - *Die wichtigsten Ziele von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sind die leichtere Anpassung des Teilfonds an Bestandsveränderungen und die Anlage liquider Mittel. Die*

Wertpapierleihe dient der Optimierung der Wertentwicklung des Teilfonds durch die dadurch generierten Renditen.

-
- Diese Geschäfte beziehen sich auf alle zulässigen Vermögenswerte (außer OGA) gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Anlagen“ im Anhang des Teilfonds.
-
- Diese Vermögenswerte werden bei der Verwahrstelle verwahrt.
-
- Der maximale Teil des verwalteten Vermögens, der für Geschäfte oder Verträge dieser Art vorgesehen ist, ist im Anhang des Teilfonds angegeben.
-
- Alle Erträge aus Geschäften für eine effiziente Portfolioverwaltung werden vom betreffenden Teilfonds nach Abzug direkter und indirekter operativer Kosten einbehalten, die der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Durchführung dieser Geschäfte entstanden sind. Diese Kosten dürfen 40 % der Erträge nicht überschreiten, die durch diese Geschäfte generiert werden.
- Zum Datum dieses Prospekts ist Amundi Intermediation die Gegenpartei für die Durchführung von Geschäften für eine effiziente Portfolioverwaltung. Neu ernannte Gegenparteien werden im Jahresbericht der Gesellschaft angegeben.
-
-
-
-
-
-
-
-

Überblick über vorübergehende Käufe oder Verkäufe von Titeln:

- Arten von Geschäften	- Umgekehrte Pensionen	- Pensionsgeschäfte	- Wertpapierverleihen	- Wertpapierentleihen
------------------------	------------------------	---------------------	-----------------------	-----------------------

n	häufigte			
- Maximaler Anteil (am Nettovermögen)	- 20 %	- 10 %	- 90 %	- 10 %
- Erwarteter Anteil (am Nettovermögen)	- 5 %	- 0 %	- 40 %	- 5 %

-
- Überblick der Verwaltung der Sicherheiten für Transaktionen mit außerbörslich gehandelten Derivaten und Techniken der effizienten Portfolioverwaltung des Master-OGA gemäß Abschnitt 4.6 des Prospekts:
-
- Wenn die Gesellschaft Geschäfte mit außerbörslichen Finanzderivaten einschließlich Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung abschließt, müssen alle der Verringerung des Gegenparteirisikos dienenden finanziellen Sicherheiten den Leitlinien der AEMF und des Rundschreibens 14/592 der CSSF entsprechen.
-
- Informationen zu finanziellen Sicherheiten (vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder außerbörslichen Derivaten (OTC), gegebenenfalls einschließlich Total-Return-Swaps [TRS]):
-
- Art der Garantie:
-
- Im Rahmen der vorübergehenden An- und Verkäufe von Wertpapieren und außerbörslichen Derivaten kann der OGAW Wertpapiere und liquide Mittel als Sicherheiten erhalten.
-
- Jede nicht in Form von Barmitteln erhaltene Sicherheit muss eine hohe Qualität und eine hohe Liquidität aufweisen und an geregelten Märkten oder multilateralen Handelssystemen gehandelt werden, die einen transparenten Kurs bieten, damit sie schnell zu einem Kurs verkauft werden kann, der ihrer Bewertung vor dem Verkauf nahekommt.
- Sie muss nach Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und darf kein Engagement in einem Emittenten aufweisen, das auf kumulierter Basis 20 % seines Nettoinventarwerts überschreitet.
- Sie muss von einer Institution ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist, und darf mit deren Wertentwicklung nicht stark korrelieren.
-
- Die als Sicherheit erhaltenen Wertpapiere müssen den Kriterien entsprechen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wurden. Sie müssen:

- - liquide sein;
- - jederzeit übertragbar sein;
- - gemäß den Bestimmungen zu Zulässigkeit, Engagement und Diversifizierung des Fonds diversifiziert sein;
- - von einem Emittenten ausgegeben sein, der keine Einheit der Gegenpartei oder deren Gruppe ist.
-
- Was Anleihen betrifft, müssen Wertpapiere ebenfalls von erstklassigen Emittenten mit Sitz in der OECD ausgegeben werden, deren Mindestrating auf der Ratingskala von Standard & Poor's zwischen AAA und BBB- liegt oder die ein Rating aufweisen, das von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig betrachtet wird. Anleihen dürfen eine maximale Laufzeit von 50 Jahren haben.
-
- Die oben beschriebenen Kriterien sind im Dokument zur Risikopolitik, das auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.cpr-am.com verfügbar ist, näher beschrieben. Diese Kriterien können insbesondere bei außergewöhnlichen Marktbedingungen Änderungen unterliegen.
-
- Abschläge können unter Berücksichtigung der Kreditqualität, der Volatilität der Wertpapierkurse sowie der Ergebnisse durchgeführter Stresstests auf die erhaltenen Sicherheiten angewendet werden.
-
- Wiederverwendung als Sicherheit erhaltener liquider Mittel:
-
- Als Sicherheit erhaltene liquide Mittel können unter Beachtung der Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft in Einlagen, Staatsanleihen, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder OGAW reinvestiert werden, die am kurzfristigen Geldmarkt investieren.
-
- Wiederverwendung erhaltener Sicherheiten:
- Nicht zulässig: Als Sicherheit erhaltene Wertpapiere dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder als Sicherheit verpfändet werden.
-
- Diese Punkte sind in einem Dokument mit dem Titel „Risikopolitik“ detailliert beschrieben, das auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar ist: www.cpr-am.com.
-
- Die Gesellschaft wendet für Abschläge folgendes Verfahren an:

- Art der Sicherheit	- Abschlag
- Bareinlagen	- Keine
- Bareinlagen in einer anderen Wahrung als der Anlagewahrung	- [1 - 5 %]
- Staatliche und supranationale Anlagen*	- [0,5 - 8 %]
- Unternehmens- und Finanzanleihen*	- [1 - 8 %]
- Besicherte Anleihen*	- [1 - 8 %]
- Wandelanleihen	- [5 - 15 %]
- Aktien	- Mindestens 8 %

- Die Gesellschaft behalt sich das Recht vor, ihr Verfahren jederzeit durch eine entsprechende Aktualisierung des Prospekts zu andern.
- Diese Punkte sind in einem Dokument mit dem Titel „Risikopolitik“ detailliert beschrieben, das auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfugbar ist: www.cpr-am.com
-
- Bewertung der finanziellen Sicherheit:
- Die Sicherheit wird taglich zu Marktkursen bewertet.
- Abschlage konnen unter Berucksichtigung der Kreditqualitat, der Volatilitat der Wertpapierkurse sowie der Ergebnisse durchgefuhrter Stresstests auf die erhaltenen Sicherheiten angewendet werden.
- Margin-Einschussforderungen erfolgen taglich, sofern im fur diese Geschafte geltenden Rahmenvertrag nichts anderes vorgesehen ist oder sofern die Verwaltungsgesellschaft mit der Gegenpartei keine Ausloseschwelle vereinbart hat.
-
- Uberblick des Auswahlverfahrens fur Intermediare von Master-OGA gema Abschnitt 4.7 des Prospekts:
-
- Die Verwaltungsgesellschaft wendet insbesondere zum Zeitpunkt des Abschlusses von Vertragen uber einen temporaren Kauf oder Verkauf von Wertpapieren und bestimmten Derivaten wie Swaps und Total-Return-Swaps ein Auswahlverfahren fur Intermediare an.
-
- Der Broker- und Gegenparteiausschuss der Verwaltungsgesellschaft ist die Instanz, die die Liste der Intermediare, Gegenparteien und

Broker bestatigt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewahlt wurden. Der Broker- und Gegenparteiausschuss kommt mehrmals pro Jahr zusammen. Unter dem Vorsitz der Generaldirektion der Verwaltungsgesellschaft sind darin der Leiter Investitionen, die Leiter der Verwaltung, die Vertreter des Verhandlungstisches von Amundi Intermediation, der Leiter des Juristischen Dienstes, der Leiter Risikokontrolle und der Leiter Compliance vertreten.

- Der Broker- und Gegenparteiausschuss hat folgende Aufgaben:
- Genehmigung der Liste der Broker und/der Finanzintermediare;
- Uberwachung der jedem Broker zugeteilten Betrage (Vermittlerprovisionen fur Aktien und Nettobetrage bei den anderen Produkten);
- Prufung der Qualitat der von Brokern erbrachten Dienstleistungen.
-
- Die Auswahl betrifft nur Finanzinstitute der OECD-Lander mit einem Mindestrating zwischen AAA und BBB- (gema Standard & Poor’s) zum Zeitpunkt der Transaktion oder mit einem von der Verwaltungsgesellschaft anhand ihrer eigenen Kriterien als gleichwertig betrachteten Rating.
- An der Beurteilung von Brokern und Gegenparteien zur Aufnahme in die zugelassene Liste und Definition der jeweils fur sie maximal zulassigen Betrage sind mehrere Teams beteiligt, die verschiedene Kriterien definieren:
- Gegenparteirisiko;
- Qualitat der Orderausfuhrung;
- Bewertung der Dienstleistungen zur Unterstutzung von Anlageentscheidungen.
-
- Vertrage, bei denen es sich um finanzielle Garantien handelt: ENTFALLT
-
- Risikoprofil:
-
- Ihr Anlagebetrag wird hauptsachlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewahlte Finanzinstrumente investiert. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Risiken der Markte.“
-
- Das Risikoprofil des Feeder ist mit jenem des Master identisch. Der Master weist folgendes Risikoprofil auf:
-

- Risikoprofil des Master-OGA zur Erinnerung:

- Kapitalverlustrisiko:

- Die Teilfonds bieten keine Garantie für ihre Wertentwicklung oder ihr Kapital und können daher ein Kapitalrisiko aufweisen, insbesondere bei einer Anlagedauer, die kürzer als die empfohlene Anlagedauer ist. Daher wird das ursprünglich investierte Kapital eventuell nicht in vollem Umfang zurückgezahlt.

- Mit Aktienmärkten verbundenes Risiko (einschließlich des mit niedrigen Börsenkapitalisierungen und Schwellenmärkten verbundenen Risikos):

- Aktienrisiko: Aktien können schnell an Wert verlieren und weisen im Allgemeinen höhere Risiken als Anleihen oder Geldmarktinstrumente auf.

- Bei einem Ausfall oder einer entsprechenden Restrukturierung einer Gesellschaft können ihre Aktien ihren Wert zu einem großen Teil oder vollständig verlieren.

- Risiko im Zusammenhang mit niedrigen Marktkapitalisierungen: Die Teilfonds können direkt oder indirekt eine Exposition in Wertpapieren mit niedriger oder mittlerer Kapitalisierung aufweisen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Titel angesichts niedriger Handelsvolumina weniger liquide als Titel großer Kapitalisierungen sein können. Diese Titel können insbesondere bei einer Baisse der Märkte kurzfristig eine Kursvolatilität und große Abweichungen zwischen Kauf- und Verkaufspreisen aufweisen. Das Zusammentreffen der Kursvolatilität und der geringeren Liquidität dieser Märkte kann eine negative Auswirkung auf die Performance des Teilfonds haben.

- Risiko im Zusammenhang mit Schwellenmärkten: Die Teilfonds können direkt oder indirekt eine Exposition in Währungen von Emittenten aus Schwellenländern aufweisen. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Funktionsweise und die Überwachung dieser Märkte von den an den großen internationalen Finanzplätzen üblichen Standards abweichen können. So können Auf- oder Abwärtsbewegungen der Märkte dieser Länder

ausgeprägter und schneller ausfallen als in entwickelten Ländern. Außerdem bieten die Finanzmärkte dieser Länder eine geringere Liquidität als jene der entwickelten Länder.

- Folglich kann dieses Engagement das Risikoniveau des Teilfonds erhöhen.

- Politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität, ungünstige Änderungen der Regelungen und Gesetze und Unsicherheiten bezüglich ihrer Auslegung, Regelungen oder Praktiken mit Benachteiligung ausländischer Anleger, willkürliche Verzögerungen und Schließungen von Märkten.

- Schwellenländer können den Besitz von Wertpapieren durch ausländische Anleger einschränken oder verbieten oder weniger reglementierte Verwahrungspraktiken anwenden, wodurch der Teilfonds einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sein und keine Rückgriffsmöglichkeit haben kann.

- Wechselkursrisiko (einschließlich Wechselkursrisiko bei Schwellenländern):

- Wechselkursrisiko: Risiko, dass die Währungen einer Anlage oder einer Exposition ihren Wert gegenüber der Basiswährung des Teilfonds, dem Euro, verlieren können. Das Wechselkursrisiko wird bei einem Teil der Anlagen außerhalb der Eurozone nicht grundsätzlich abgesichert, wodurch der Nettoinventarwert sinken kann.

- Wechselkursrisiko in Verbindung mit Schwellenländern: Das Wechselkursrisiko wird bei Anlagen außerhalb der Eurozone nicht grundsätzlich abgesichert. Der Nettoinventarwert kann daher sinken. Der Teilfonds kann dem Währungsrisiko von Schwellenländern ausgesetzt sein. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Währungen aufgrund niedriger Handelsvolumina weniger liquide als Währungen der entwickelten Länder sein können. Diese Währungen können kurzfristig eine gewisse Volatilität und insbesondere bei fallenden Börsen große Abweichungen zwischen Kauf- und Verkaufspreisen aufweisen. Der Zusammenhang zwischen der Kursvolatilität und der geringeren Liquidität dieser Märkte kann eine negative Auswirkung auf die Performance des Teilfonds haben.

- *Gegenparteirisiko: Bezeichnet das Risiko, dass ein Marktteilnehmer ausfällt und seine Verpflichtungen gegenüber einem Teilfonds nicht erfüllen kann. Der Teilfonds kann unter anderem außerbörslich temporär Wertpapiere und/oder Derivate kaufen oder verkaufen, wie zum Beispiel Total-Return-Swaps. Diese mit einer oder mehreren Gegenparteien abgeschlossenen Geschäfte setzen den Teilfonds einem Ausfallrisiko dieser Gegenparteien aus, wodurch der Nettoinventarwert des Teilfonds sinken kann. Das Gegenparteirisiko kann durch die Einlösung bestimmter Sicherheiten gemindert werden, die der Teilfonds erhalten hat.*
-
- *Risiko der Wertentwicklung gegenüber einem Börsenindex: Aufgrund seiner Zusammensetzung kann der Teilfonds bestimmte Sektoren und Wertpapiere vollständig ausschließen, die nicht seinem Anlagethema entsprechen. Er kann bei der Performance daher selbst über relativ lange Zeiträume große Abweichungen gegenüber Börsenindizes aufweisen. Außerdem besteht ein Risiko, dass der Teilfonds nicht immer in den Werten mit der höchsten Performance investiert ist.*
-
- *Risiken in Verbindung mit Derivaten: Ein Derivat ist eine Finanzkontrakt, dessen Wert von der Performance eines oder mehrerer Referenzwerte abhängt (zum Beispiel ein Wertpapier oder ein Wertpapierkorb, ein Index oder ein Zinssatz). Der Einsatz von Derivaten beinhaltet Risiken, die in bestimmten Fällen größer als die Risiken sein können, die mit traditionelleren Instrumenten verbunden sind. Mit dem Einsatz von Derivaten können Transaktionskosten verbunden sein. Die Nutzung bestimmter Hebelungstechniken kann das Aktienrisiko, das Zinsrisiko und in geringerem Umfang das Gegenparteirisiko erhöhen.*
-
- *Liquiditätsrisiko: Bezeichnet das Risiko eines Finanzmarktes, wenn die Handelsvolumina gering sind, wenn Spannungen am Markt herrschen oder wenn der Markt Verkaufs- oder Kaufvolumina nicht absorbieren kann und dies zu großen Anstiegen oder Rückgängen der Kurse führt.*
-
- *Liquiditätsrisiko in Verbindung mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren: Der FCP kann bei Zahlungsausfall eines Kontrahenten von vorübergehenden Käufen oder Verkäufen von Titeln Schwierigkeiten beim Handel oder der momentanen Unmöglichkeit des Handels mit bestimmten Titeln ausgesetzt sein, in die er investiert oder die er als Garantie erhalten hat.*
-
- *Kreditrisiko: Es handelt sich um das Risiko einer Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder dem Risiko seines Ausfalls. Dieses Risiko ist umso höher, wenn der Emittent zur Kategorie „Speculative Grade“ gehört, d. h. bei Ratings von maximal BB+ [von S&P/Fitch] oder Ba1 [von Moody's] oder einem gemäß den Kriterien der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenen Rating. Das Eintreten von Ereignissen dieser Art kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP führen.*
-
- *Zinsrisiko: Bei diesem Risiko handelt sich um das Risiko eines durch Zinsschwankungen ausgelösten Wertverlustes von Zinsinstrumenten. Das Risiko ist begrenzt, da die ausgewählten Wertpapiere eine Lebensdauer von unter einem Jahr aufweisen.*
-
- *Länderrisiko – China: Risiken in Verbindung mit Anlagen über das Stock Connect-Programm: Der Teilfonds kann auf dem chinesischen Inlandsmarkt über das Stock Connect-Programm investieren, das Änderungen, Anlagegrenzen und Beschränkungen unterliegen kann (Quoten, Aussetzungen). Quotengrenzen gelten für den täglichen Gesamtbetrag und können den Teilfonds daran hindern, in A-Aktien zu investieren. Chinesische Vorschriften fordern, dass ausreichend Aktien auf dem Konto vorhanden sind, bevor ein Anleger Aktien verkauft. Andernfalls weist die Börse des chinesischen Marktes den betreffenden Verkaufsauftrag zurück. Vor dem Handel werden für Verkaufsaufträge von A-Aktien Kontrollen durchgeführt, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf stattfindet. Angesichts dieser Kontrollanforderungen vor Handelsbeginn führt der Teilfonds seine Geschäfte ausschließlich über einen Makler durch, der mit der Unterverwahrstelle der Gesellschaft verbunden und ein Börsenteilnehmer ist, und es besteht die Möglichkeit, dass er nicht in der Lage ist, über mehrere Makler zu handeln. Außerdem ist ein Wechsel zu einem neuen Makler nicht ohne entsprechende Änderungen der Delegationsvereinbarungen für die Funktionen der Verwahrstelle der Gesellschaft möglich.*
- *Risiken in Verbindung mit dem Risiko des chinesischen Marktes: Die Teilfonds können am nationalen chinesischen Markt investieren, für den die juristische Infrastruktur in der VRC möglicherweise nicht dasselbe Schutzniveau und dasselbe Maß an Anlegerinformationen*

bietet, die Anleger im Allgemeinen an den wichtigsten Wertpapiermärkten genießen. Außerdem können die Anlagen auf jede größere Änderung im Bereich der allgemeinen Politik sowie der Sozial- oder Wirtschaftspolitik in der VRC sensibel reagieren. Der chinesische Wertpapiermarkt befindet sich in der Entwicklungsphase, und Veränderungen können zu Volatilität an den Märkten, Schwierigkeiten bei der Abrechnung und Verbuchung von Geschäften sowie bei der Auslegung und Anwendung geltender Vorschriften führen. Aus vorstehend genannten Gründen können Wertpapiere des nationalen chinesischen Marktes deutlich weniger liquide und deutlich volatiler als Wertpapiere besser etablierter Märkte sein. Dies kann negativen Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren sowie deren Bewertung, auf das Kapitalwachstum und dadurch auf die Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds haben.

- Risiken in Verbindung mit steuerlichen Vorschriften in der VRC: Bezüglich Anlagen am nationalen chinesischen Markt kann sich der Teilfonds den Folgen von Änderungen der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Praktiken in China ausgesetzt sehen, die auch rückwirkend sein können. Die Auslegung und Anwendbarkeit von Gesetzen und steuerlichen Regelungen durch die chinesischen Steuerbehörden sind nicht ebenso eindeutig wie in höher entwickelten Ländern, und sie können von einer Region zur anderen variieren. Angesichts der geltenden chinesischen Fiskalpolitik existieren bestimmte steuerliche Anreize, die chinesische Gesellschaften in Anspruch nehmen können, in die Ausländer investieren. Es besteht jedoch keinerlei Garantie, dass diese steuerlichen Anreize in der Zukunft nicht abgeschafft werden. Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheiten und um diesen potenziellen Steuerschulden auf Veräußerungsgewinne zu begegnen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese Steuern einzukalkulieren und Quellensteuern für den Teilfonds einzubehalten. Außerdem können sich auch Erhöhungen von Steuersätzen oder Änderungen der Besteuerungsgrundlage negativ auf den Wert der Anlagen des Teilfonds in der VRC und den Betrag seiner Erträge und Gewinne auswirken.
- Wechselkursrisiko in Verbindung mit dem RMB: Bestimmte Vermögenswerte des Teilfonds können in Platzierungen investiert werden, die auf RMB lauten. Es kann nicht garantiert werden, dass der RMB nicht auf- oder abgewertet wird. Der RMB ist derzeit keine

frei konvertierbare Währung und unterliegt Wechselkurskontrollen und Beschränkungen. Der betreffende Teilfonds könnte in Verbindung mit der Währungsumrechnung höheren Transaktionskosten unterliegen.

- Nachhaltigkeitsrisiko: Hierbei handelt es sich um das Risiko eines Ereignisses oder einer Situation im Umwelt-, Sozial- oder Governance-Bereich, das bzw. die im Falle eines derartigen Ereignisses bzw. einer derartigen Situation einen erheblichen, tatsächlichen oder potenziellen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben könnte.

Garantie oder Anlageschutz: k. A.

Zeichnungsberechtigte Personen und typisches Anlegerprofil:

P-Anteile: Alle Zeichner.

I-Anteile: Alle Anleger, jedoch hauptsächlich institutionelle Anleger.

E-Anteile: Diese Anteile sind insbesondere für den Vertrieb durch zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen vorgesehen

L-Anteile: Anteil ist LCL-Kunden vorbehalten.

PM-Anteile: Anteil ist ausschließlich Verwaltungsmandaten von Unternehmen der Unternehmensgruppe Crédit Agricole vorbehalten.

Der FCP richtet sich an Anleger, die in ein Portfolio investieren wollen, das hauptsächlich in internationale Werte mit der besten Performance in verschiedenen Sektoren investiert, die von der Alterung der Bevölkerung profitieren können.

Zeichner seien auf die inhärenten Risiken in Verbindung mit der Anlage in OGA und insbesondere auf die Gefahr hingewiesen, dass sie nach der empfohlenen Anlagedauer ihr ursprüngliches Kapital nicht zurückerhalten.

Die angemessene Höhe einer Anlage in diesen FCP ist von der individuellen Lage der einzelnen Zeichner und insbesondere von der Zusammensetzung ihrer Vermögen, ihren kurz- und langfristigen Finanzierungsanforderungen und ihrer Risikobereitschaft abhängig.

Darüber hinaus wird empfohlen, Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht den Risiken eines einzigen OGA oder eines einzigen Marktes ausgesetzt zu sein.

Klauseln in Bezug auf das amerikanische „Dodd-Frank“-Gesetz:

Die Anteile dieses FCP dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA (einschließlich der Territorien und Besitztümer der USA) oder zugunsten von „US-Personen“ (1) im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“) angeboten oder verkauft werden.

Die Verwaltungsgesellschaft des FCP kann Beschränkungen (i) für den Besitz von Anteilen durch eine „US-Person“ erlassen und insbesondere die Zwangsrücknahme von gehaltenen Anteile, oder (ii) die Übertragung der Anteile einer „US-Person“ unter den in Artikel 3 der Vertragsbedingungen des FCP definierten Bedingungen durchführen (2).

⁽¹⁾Der Begriff „US-Person“ umfasst: (a) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen; (b) alle nach amerikanischem Recht organisierten oder eingetragenen Körperschaften oder Gesellschaften; (c) alle Erbmassen (oder „Trusts“) deren Vollstrecker oder Verwalter „US-Personen“ sind; (d) alle Treuhandvermögen, bei denen ein Treuhänder eine „U.S. Person“ ist; (e) alle Vertretungen oder Niederlassungen einer nichtamerikanischen Körperschaft in den USA; (f) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, nicht mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); (g) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); und (h) alle Körperschaften oder Gesellschaften, sofern diese (i) nach dem Recht eines anderen Landes als den USA organisiert oder konstituiert sind und (ii) von einer US-Person in erster Linie zur Anlage in nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung zugelassene Wertpapiere gegründet wurden, sofern diese nicht von „zulässigen Anlegern“ (im Sinne von „Rule 501(a)“ des Gesetzes von 1933 in seiner aktuellen

Fassung) mit Ausnahme von natürlichen Personen, Erbmassen oder Trusts organisiert oder eingetragen und gehalten werden.

⁽²⁾ Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Empfohlener Anlagehorizont: Über 5 Jahre.

Modalitäten der Bestimmung und Verwendung der ausschüttbaren Beträge:

- P- und I-Anteile:

▪ **Nettoergebnis:** Der Investmentfonds behält sich das Recht vor, sein Nettoergebnis ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten oder vorzutragen. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung der Ergebnisse.

Ausschüttungshäufigkeit: trifft nicht zu oder jährlich. Im Falle der jährlichen Ausschüttung ganz oder teilweise erfolgt diese innerhalb von fünf Monaten ab dem Abschluss der Jahresrechnung.

Möglichkeit zur Ausschüttung von Teilzahlungen innerhalb der Grenzen der zum Datum des Beschlusses realisierten Nettowertsteigerungen.

▪ **Erzielte Nettowertsteigerungen:** Der Investmentfonds behält sich das Recht vor, seine erzielten Nettowertsteigerungen ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten oder vorzutragen. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung der realisierten Nettowertsteigerungen des Geschäftsjahrs.

Ausschüttungshäufigkeit: trifft nicht zu oder jährlich. Im Falle der jährlichen Ausschüttung erfolgt diese innerhalb von fünf Monaten ab dem Abschluss der Jahresrechnung.

E-, L- und PM-Anteile:

▪ **Nettoergebnis:** Der FCP hat sich für eine vollständige Thesaurierung entschieden. Das Nettoergebnis wird jedes Jahr vollständig thesauriert.

Ausschüttungshäufigkeit: k. A.

▪ **Erzielte Nettowertsteigerungen:** Der FCP hat sich für eine vollständige Thesaurierung entschieden. Die realisierten Nettogewinne werden jährlich in vollem Umfang thesauriert.

Ausschüttungshäufigkeit: k. A.

Ausschüttungshäufigkeit: Entfällt oder jährlich. Im Falle einer jährlichen Ausschüttung findet diese innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres statt.

Es besteht die Möglichkeit, Abschlagsdividenden im Rahmen der zum Datum des Beschlusses verbuchten Nettoerträge auszuschütten.

Merkmale der Anteile:

Typ des Anteils	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge		Mindestzeichnungsbetrag		Ursprünglicher Nettoinventarwert des Anteils	Denominationswährung
		Nettoergebnis	Erzielte Nettowertsteigerung	Erstzeichnung	Folgezeichnung		
P	FR0012300374	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	1.000 EUR	Euro
I	FR0012300382	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	500.000 EUR ⁽¹⁾	Ein Anteilsbruchteil	100.000 Euro	Euro
E	FR0012844140	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	100 EUR	Euro

L	FR0013414067	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	100 EUR	Euro
PM	FR0013431947	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	100 EUR	Euro

1. Mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft, der OGA von CPR Asset Management oder einer Einheit in der gleichen Gruppe, und die Depotbank oder einer Einheit in der gleichen Gruppe, die eine Teile oder Anteilsbruchteile zeichnen können.

Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen ⁽¹⁾:

Mit der Zentralisierung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge beauftragte Stellen: CACEIS Bank, Geschäftsstellen der Caisses Régionales du Crédit Agricole in Frankreich und Geschäftsstellen von LCL - Le Crédit Lyonnais in Frankreich.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die oben aufgeführten Stellen erteilt werden, berücksichtigen müssen, dass die erwähnte Schlusszeit für die Auftragsannahme für die erwähnten Vertriebsstellen gilt. Aus diesem Grund können andere Vertriebsstellen eine eigene, frühere Schlusszeit festlegen, um die Zeit zu berücksichtigen, die sie für die Übermittlung der Aufträge an CPR Asset Management benötigen.

Die Anteilinhaber sind sich der Tatsache bewusst, dass alle oben genannten Stellen jederzeit und auf einfache Anfrage der Verwaltungsgesellschaft die Liste der Personen, die Zeichnungs- bzw. Rücknahmeaufträge für diesen FCP gestellt haben, bekannt geben können.

Ermittlung des Nettoinventarwerts: Mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen in Frankreich und in Luxemburg oder außergewöhnlichen Marktstörungen wird der Nettoinventarwert an jedem Handelstag der Börse von Paris (Kalender der Euronext), Luxemburg und New York kumulativ festgestellt.

Der Nettoinventarwert ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Orderausführung erfolgt entsprechend der folgenden Tabelle:

T	T	T:	T+1	T+1	T+1
		Tag der Festlegung des NAV	Geschäftstag	Geschäftstag	Geschäftstag
Zentralisierung der Zeichnungsaufträge vor 12:00 Uhr ¹	Zentralisierung der Rückkaufaufträge vor 12:00 Uhr ¹	Orderausführung spätestens T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Zeichnungsbestimmung	Abwicklung der Rücknahmen

⁽¹⁾ Sofern nicht mit Ihrem Finanzinstitut eine bestimmte Frist vereinbart wurde.

Einreichungsfrist (Datum und Uhrzeit) für Anträge: Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Festsetzungstag für den Nettoinventarwert vor 12 Uhr zusammengefasst.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge können in Anteilen, in Anteilen von Anteilen bzw. in Beträgen ausgedrückt werden.

Ausführungsmodalitäten für Orders:

Die Aufträge werden auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts ausgeführt, d. h. zu einem unbekanntem Kurs, zuzüglich der während eines Nichtbewertungszeitraums aufgelaufenen Zinsen.

Einzelheiten der Modalitäten zum Wechsel von einer Anteilskategorie in eine andere: Umtauschanträge werden täglich vor 12:00 Uhr zentralisiert und auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts jedes Anteils ausgeführt.

Anteilinhaber, die unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses keine ganzen Anteile erhalten, können auf Wunsch den zur

Vervollständigung des betreffenden Anteils erforderlichen Betrag in bar hinzuzahlen.

Ein Umtausch von Anteilen innerhalb des Fonds wird als Verkauf mit anschließender Rücknahme betrachtet und unterliegt dementsprechend der Regelung für Verkäufe von Wertpapieren.

Angaben zu Börsen oder Märkten, an denen die Anteile notiert sind: k. A.

⁽¹⁾ Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen wollen, bestätigen durch die Zeichnung oder den Erwerb von Anteilen dieses FCP, dass sie keine „US-Personen“ sind. Jeder Inhaber von Anteilen muss die Verwaltungsgesellschaft des FCP umgehend informieren, wenn er eine „US-Person“ wird.

Kosten und Gebühren:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren werden zum vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom FCP vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren dienen zur Deckung der Kosten, die dem FCP bei der Anlage oder Auflösung von Anlagen des verwalteten Vermögens entstehen.

Gebühren, die nicht vom FCP vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen usw. zu.

Gebühren in Verbindung mit Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften.

Kosten zu Lasten des Anlegers, erhoben bei Zeichnungen und Rücknahmen	Berechnungsgrundlage	Maximaler Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom FCP vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	P- und L-Anteile: 5% I-Anteile: 3% E-Anteile: k. A. PM-Anteile: 10%
Ausgabeaufschlag (vom FCP vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	k. A.
Rücknahmegebühr (nicht vom FCP vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	k. A.
Rücknahmegebühr (vom FCP vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	k. A.

Dem FCP in Rechnung gestellte Kosten:

Die Verwaltungsgebühren enthalten alle Kosten, die dem FCP direkt in Rechnung gestellt werden, einschließlich der Verwaltungskosten, die außerhalb der Verwaltungsgesellschaft anfallen (Abschlussprüfer, Depotbank, Vertrieb, Anwälte) mit Ausnahme von Transaktionskosten. Zu den Transaktionskosten zählen auch die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer, usw.) und gegebenenfalls die Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden kann.

Die indirekten Verwaltungskosten umfassen die vom FCP getragenen indirekten Gebühren und Verwaltungskosten (diese fallen an, wenn der FCP über 20 % seines Vermögens in Anteile und/oder Aktien von OGA investiert).

Zu diesen Verwaltungsgebühren kann Folgendes hinzukommen:

Erfolgsabhängige Provisionen. Bei diesen handelt es sich um eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass der FCP seine Ziele übertrifft. Sie werden dem Fonds in Rechnung gestellt;

Umsatzprovisionen, die dem Fonds in Rechnung gestellt werden;

Nr.	Kosten zu Lasten des FCP ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Berechnungsgrundlage	Jährlicher Höchstsatz/Betrag
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten der Finanzverwaltung und externe administrative Kosten der Verwaltungsgesellschaft 	Nettovermögen	P-Anteile: 1,50% inkl. aller Steuern und Abgaben I-Anteile: 0,75% inkl. aller Steuern und Abgaben E-Anteile: 2,20 % inkl. MwSt. L-Anteile: 1,50% inkl. aller Steuern und Abgaben Anteilklasse PM: 1,50 % inkl. aller Steuern und Abgaben
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maximale indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren) 	Nettovermögen	Maximal 0,40 %
3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmte Umsatzprovisionen 	Abzug je Transaktion	. 0,15 % inkl. aller Steuern des Transaktionsbetrags bei Käufen und Verkäufen von Aktien. . Von 10 bis 50€ je Transaktion bei allen anderen Geschäften.

4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgsabhängige Provision 	Nettovermögen	P-, I-, E-, L- und PM-Anteile ⁽⁴⁾ 15 % jährlich der Performance oberhalb jener des Referenzvermögens
---	--	---------------	--

⁽¹⁾ Außergewöhnliche Rechtskosten im Zusammenhang mit dem Einzug von Forderungen des FCP können zu den oben aufgeführten, dem OGAW in Rechnung gestellten Kosten hinzukommen.

⁽²⁾ Die Kosten in Verbindung mit an die AMF zu zahlenden Beiträgen können zu den Gebühren hinzukommen, die dem FCP berechnet werden und vorstehend angegeben sind.

⁽³⁾ Außergewöhnliche und nicht wiederkehrende staatliche Steuern, Abgaben, Gebühren und Rechtsansprüche (mit Bezug auf den OGAW) können zu den dem FCP in Rechnung gestellten und vorstehend angegebenen Kosten hinzukommen.

⁽⁴⁾ Die erste Abbuchung variabler Verwaltungsgebühren auf die Anteilsklassen L und PM kann zum 31. Dezember 2020 erfolgen.

Die Berechnung der erfolgsabhängigen Provision erfolgt zum Datum jeder Bestimmung des Nettoinventarwerts auf der Ebene der Anteilsklasse. Dieser basiert auf dem Vergleich (im Weiteren „Vergleich“) zwischen:

- dem Nettovermögen der Anteilsklasse (vor Abzug der erfolgsabhängigen Provision) und
- dem „Referenzvermögen“ (im Weiteren „Referenzvermögen“), das das Nettovermögen der Anteilsklasse (vor Abzug der erfolgsabhängigen Provision) am ersten Tag des Beobachtungszeitraums darstellt und nachbildet, abzüglich der Zeichnungs-/Rücknahmebeträge bei jeder Bewertung, auf die die Performance des Referenzindex angewendet wird.

Dieser Vergleich erfolgt ab dem 1. Januar 2022 über einen Beobachtungszeitraum von maximal fünf Jahren, wobei der Jahrestag

jeweils dem Tag der Bestimmung des letzten Nettoinventarwerts im Dezember entspricht.

Alle Beobachtungszeiträume, die ab dem 1. Januar 2022 beginnen, beinhalten die nachstehenden neuen Bestimmungen.

Während der Laufzeit des Anteils beginnt ein neuer Beobachtungszeitraum von maximal fünf Jahren:

1. Bei Auszahlung der jährlichen Rückstellung zu einem Jahrestag.
2. Bei einer kumulativen Underperformance nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren.

In diesem Fall wird eine Underperformance von mehr als 5 Jahren im neuen Beobachtungszeitraum nicht mehr berücksichtigt; im Gegensatz dazu wird eine in den letzten 5 Jahren generierte Underperformance weiterhin berücksichtigt.

Die erfolgsabhängige Provision beläuft sich auf 15% der Differenz zwischen dem auf Anteilsebene berechneten Nettovermögen (vor Abzug der erfolgsabhängigen Provision) und dem Referenzvermögen, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

1. Diese Abweichung ist positiv.
2. Die relative Performance des Anteils am Referenzvermögen seit Beginn des oben definierten Beobachtungszeitraums ist positiv oder null.

Die in den letzten fünf Jahren erzielte Underperformance muss somit ausgeglichen werden, bevor eine Rückstellung wieder verbucht werden kann.

Diese Provision ist Gegenstand einer Rückstellung anlässlich der Berechnung des Nettoinventarwerts.

Im Fall eines Rückkaufs während des Beobachtungszeitraums wird der entsprechende Anteil der gebildeten Rückstellung für die jeweilige Zahl der zurückgenommenen Anteile endgültig von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt. Dieser kann an jedem Jahrestag an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden.

Falls im Lauf des Beobachtungszeitraums das berechnete Nettovermögen des Anteils (vor Abzug der erfolgsabhängigen Provision) unter dem des Referenzvermögens liegt, fällt keine erfolgsabhängige Provision an und es erfolgt eine Auflösung der Rückstellung anlässlich der Berechnung des

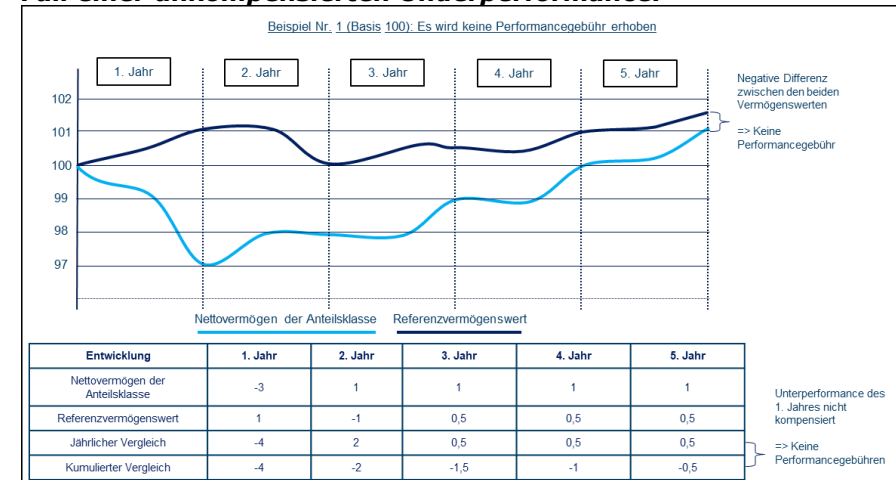
Nettoinventarwerts. Die Auflösung von Rückstellungen ist auf die Höhe der zuvor gebildeten Rückstellungen begrenzt.

Während des Beobachtungszeitraums werden alle oben definierten Rückstellungen am Jahrestag fällig und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

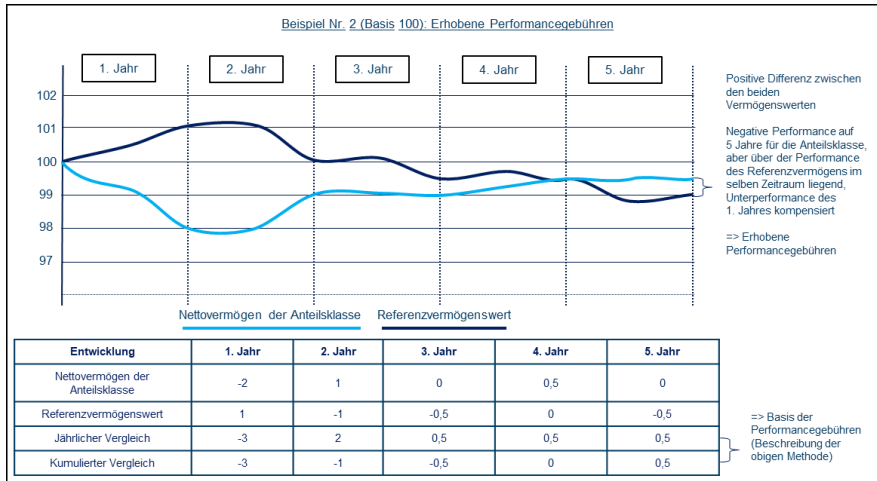
Die erfolgsabhängige Provision wird von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt, selbst wenn die Performance des Anteils während des Beobachtungszeitraums negativ ist, solange sie über der Performance des Referenzvermögens liegt.

Mit den folgenden drei Beispielen wird die beschriebene Methode für Beobachtungszeiträume von fünf Jahren veranschaulicht:

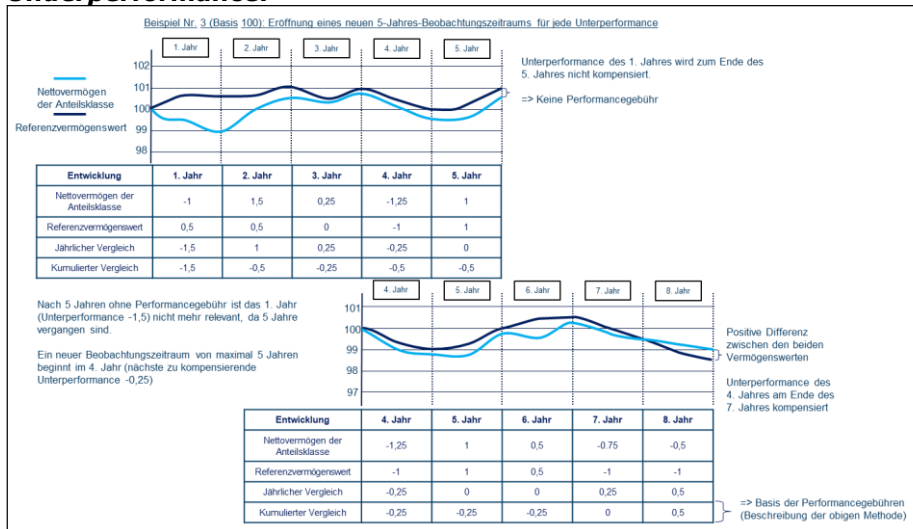
Fall einer unkompensierten Underperformance:



Fall einer kompensierten Underperformance:



Fall einer unkompensierten Unterperformance und der Eröffnung eines neuen Beobachtungszeitraums im Jahr einer Unterperformance:



Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den ESMA-Leitlinien Nr. 034-39-968 zu erfolgsabhängigen Provisionen für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und zu bestimmten Arten alternativer Investmentfonds in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den damit verbundenen, von der ESMA veröffentlichten Q&A.

Geschäfte des vorübergehenden Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren keine Vergütung.

- Überblick der Verwaltungskosten und Funktionsweise der Anteile T1 EUR – DIST des Master-OGAW CPR Invest Global Silver Age:

- <i>Steuer</i>	- <i>Administrative Gebühren</i>	- <i>Verwaltungsggebühren</i>	- <i>Gesamte der administrativen und der Verwaltungsggebühren</i>	- <i>Vertriebsgebühr</i>	- <i>Erfolgsabhängige Provision</i>
- 0,01 % jährlich	- maximal 0,2 % jährlich	- maximal 0,2 % jährlich	- maximal 0,4 % jährlich	- KEINE	- ENTFRÄLLT

	<i>lich</i>	<i>rl h</i>	<i>lich</i>		
--	-------------	-----------------	-------------	--	--

Kurzbeschreibung der Methode zur Auswahl der Intermediäre:

Die Verwaltungsgesellschaft befolgt insbesondere bei vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und bei bestimmten Derivaten wie Total Return Swaps eine Richtlinie zur Auswahl von Vermittlern.

Der Makler- und Kontrahentenausschuss von CPR AM bestätigt formell die Liste der von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Intermediäre, Kontrahenten und Researchbroker. Der Makler- und Kontrahentenausschuss tritt mehrmals im Jahr zusammen. Er versammelt unter dem Vorsitz der Geschäftsleitung der CPRAM den Investmentvorstand, die Managementvorstände, die Vertreter des Trading Desks von Amundi Intermédiation, den Leiter der Rechtsabteilung, den Leiter der Abteilung Controlling und Risiko und den Compliance Officer.

Der Makler- und Kontrahentenausschuss hat folgende Aufgaben:

Aufstellen der Liste der Makler/Finanzintermediäre;

Überwachung der den einzelnen Maklern zugewiesenen Volumina (Courtagen auf Aktien und Nettobetrag bei anderen Produkten);

Beurteilung der Qualität der Leistungen der Makler.

Es werden nur Finanzinstitute aus OECD-Ländern mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's bei der Platzierung der Transaktion oder einem von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachteten Rating ausgewählt.

An der Beurteilung der Broker und Kontrahenten zur Aufnahme in die Liste der zugelassenen Broker und Kontrahenten und zur Festlegung der Volumina, die ihnen jeweils zugewiesen werden, sind mehrere Teams beteiligt, die sich zu verschiedenen Kriterien äußern:

Kontrahentenrisiko;

Qualität der Orderausführung;

Bewertung der Unterstützungsleistungen für die Anlageentscheidung.

4 – Angaben zum Vertrieb

Adresse, unter der die Dokumente des FCP und zusätzliche Informationen angefordert werden können:

Der Prospekt und die neuesten periodischen und Jahresberichte zum FCP und zum OGA werden dem Anteilshaber auf schriftliche Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von acht Geschäftstagen zugesandt:

CPR Asset Management

91-93, boulevard Pasteur 75015 Paris

Fax: 01 53 15 70 70

Website: www.cpr-am.com

- CPR Asset Management stellt Anlegern das Dokument mit dem Titel „Abstimmungspolitik“ zur Verfügung. Der Bericht über die Bedingungen, unter denen CPR Asset Management seine Stimmrechte ausgeübt hat, ist Teil des Jahresberichts des FCP.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern Informationen über die Berücksichtigung von sozialen, Umwelt- und Governance-Kriterien in ihrer Anlagepolitik auf ihrer Website www.cpr-am.com und im Jahresbericht des Fonds zur Verfügung.

- Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:

P- und I-Anteile:

. Nettoergebnis: Der FCP behält sich das Recht vor, den Nettogewinn ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten.

. Realisierte Nettowertsteigerungen: Der FCP behält sich das Recht vor, seine realisierten Nettowertsteigerungen ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten.

E-, L- und PM-Anteile:

. Nettoergebnis: Der FCP thesauriert sein Nettoergebnis.

. Realisierte Nettowertsteigerungen: Der FCP thesauriert seine realisierten Nettowertsteigerungen.

. Realisierte Nettowertsteigerungen: Der FCP behält sich die Möglichkeit vor, eine teilweise oder vollständige Thesaurierung und/oder Ausschüttung seiner realisierten Nettogewinne vorzunehmen.

- Der Nettoinventarwert des FCP wird täglich festgestellt. Er ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und/oder auf der Website verfügbar: www.cpr-am.com.

- Anleger können bei der für die Zusammenfassung von Zeichnungen/Rücknahmen zuständige Stelle Anteile zeichnen oder die Rücknahme beantragen.

- Auskunft zur Zusammensetzung des Portfolios des OGA erhalten von der ACPR, AMF oder jeder anderen vergleichbaren europäischen Behörde kontrollierte professionelle Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich zu Zwecken, die mit regulatorischen Anforderungen gemäß Richtlinie 2009/138/EG, der Solvabilität-II-Richtlinie, zusammenhängen. In diesem Rahmen erhalten Anleger Informationen frühestens 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts unter der Bedingung, dass sie Verwaltungsverfahren für diese Informationen eingerichtet haben, die die Integrität der Abläufe gewährleisten (insbesondere, um Praktiken des Market Timing zu verhindern); andernfalls behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Bekanntgabe der Zusammensetzung des Portfolios des OGA zu verschieben.

- Anleger werden über Änderungen, die den FCP betreffen, entsprechend den von der Finanzmarktaufsicht AMF festgelegten Modalitäten durch direkte Benachrichtigung oder jedes andere Mittel informiert, unter anderem: Bekanntmachung auf der Webseite der

Verwaltungsgesellschaft (Registerkarte "Aktuelles Zum Produkt" innerhalb des Datenblatt des OGA), periodisches Dokument, Jahresbericht, Finanzinformation.

- Für alle anderen Anfragen wenden Sie sich an CPR Asset Management unter folgender Nummer: 01 53 15 70 00

- Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Zielen (ESG) durch den FCP:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern auf ihrer Website www.cpr-am.com und im Jahresbericht des FCP Informationen zu den Modalitäten der Berücksichtigung von ESG-Kriterien in der Anlagepolitik des FCP zur Verfügung.

Verordnung (EU) 2019/2088 über die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen im Finanzdienstleistungssektor (sog. „Offenlegungsverordnung“)

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft des OGA der Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen im Finanzdienstleistungssektor (sog. „Offenlegungsverordnung“).

In dieser Verordnung werden harmonisierte Regeln für die Finanzmarktteilnehmer hinsichtlich der Transparenz in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Verordnung), die Berücksichtigung negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale im Anlageprozess (Artikel 8 der Verordnung) oder die Ziele für nachhaltiges Investieren (Artikel 9 der Verordnung) festgelegt.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist definiert als ein Ereignis oder eine Situation im Umwelt-, Sozial- oder Governance-Bereich, das bzw. die im Falle eines derartigen Ereignisses bzw. einer derartigen Situation einen erheblichen, tatsächlichen oder potenziellen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltiges Investieren ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, das beispielsweise anhand von Schlüsselindikatoren für den effizienten Ressourceneinsatz in Bezug auf Energie, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Land,

Abfallerzeugung und Treibhausgasemissionen oder Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem gesellschaftlichen Ziel beiträgt, insbesondere Investitionen, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beitragen oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördern, oder Investitionen in Humankapital bzw. wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften, sofern diese Investitionen keinem dieser Ziele erheblichen Schaden zufügen und die Unternehmen, in die diese Investitionen getätigt werden, nach den Praktiken der verantwortungsvollen Unternehmensführung handeln, insbesondere im Hinblick auf solide Verwaltungsstrukturen, die Personalbeziehungen, die Vergütung kompetenter Mitarbeiter und die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen.

Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte „Taxonomieverordnung“) über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Offenlegungsverordnung.

Ziel der Taxonomie ist die Ermittlung von wirtschaftlichen Aktivitäten, die aus ökologischer Sicht als nachhaltig gelten. Mit der Taxonomie werden diese Aktivitäten herausgearbeitet, und zwar auf der Grundlage ihres Beitrags zu den sechs nachgeordneten wichtigen Umweltzielen: (i) Klimaschutz, (ii) Anpassung an den Klimawandel, (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Abfall, Prävention und Recycling), (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, (vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Zur Feststellung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Anlage gilt eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele leistet, eines oder mehrere der Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigt (Grundsatz „do no significant harm“ oder „DNSH“), unter Einhaltung des Mindestschutzes gemäß Artikel 18 der Taxonomieverordnung durchgeführt wird und die von der Europäischen Kommission gemäß der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

In Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand der Taxonomieverordnung stellt die Verwaltungsgesellschaft derzeit sicher, dass die Anlagen andere Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem sie Ausschussmaßnahmen in Bezug auf Emittenten ergreift, deren Umwelt- und/oder Sozial- und/oder Governance-Praktiken umstritten sind.

Obwohl der FCP bereits Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten halten kann, die als nachhaltige Tätigkeiten gelten, ohne sich derzeit zur Einhaltung eines Mindestanteils verpflichten zu müssen, unternimmt die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen, diesen Anteil an Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten offenzulegen, sobald dies nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards in Bezug auf den Inhalt und die Darstellung von Offenlegungen gemäß Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 5 der Offenlegungsverordnung in der durch die Taxonomieverordnung geänderten Fassung in angemessener Weise möglich ist.

Diese Verpflichtung wird schrittweise und kontinuierlich umgesetzt, wobei die Anforderungen der Taxonomieverordnung – sobald in angemessener Weise möglich – in den Anlageprozess integriert werden. Dies wird zu einem Mindestmaß an Ausrichtung des Portfolios auf nachhaltige Aktivitäten führen, das den Anlegern zu diesem Zeitpunkt dann zur Verfügung steht.

Bis dahin steht den Anlegern dieses Mindestmaß an Ausrichtung auf nachhaltige Aktivitäten noch nicht zur Verfügung.

Ab vollständiger Verfügbarkeit der Daten und nach Abschluss der relevanten Berechnungsmethoden wird den Anlegern eine Beschreibung des Umfangs, in dem die jeweiligen Anlagen in nachhaltige Aktivitäten getätigt werden, zur Verfügung gestellt. Diese Informationen sowie Auskünfte über den Anteil ausgewählter Übergangstätigkeiten werden in einer späteren Fassung des Prospekts erteilt.

5 – ANLAGEREGELN

Der FCP hält sich an die für OGAW geltenden Vorschriften und Anlagebeschränkungen, darunter insbesondere an die Bestimmungen des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs und des Standardreglements der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF).

Es wird darauf hingewiesen, dass der FCP die Ausnahmeregelung des Code Monétaire et Financier nutzen und „bis zu 35 % seines Vermögens in

zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne von Nr. 1 und 2 von Absatz I von Artikel L. 214-20 investieren kann, die vom selben Emittenten begeben oder garantiert werden, wenn diese Wertpapiere oder Instrumente von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlichen Rechts begeben oder garantiert werden, denen mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums angehört, oder wenn die Wertpapiere von der Caisse d'amortissement de la dette sociale begeben wurden".

6 – GESAMTRISIKO

Im Gegensatz zu seinem Master kann dieser OGAW keine Instrumente nutzen, die eine Berechnung des Engagements generieren; daher ist keine Methode zur Berechnung des Engagements angegeben. Die Gesamtrisikquote des Master wird gemäß folgender Methode berechnet: Engagement

7 – REGELN FÜR DIE BEWERTUNG DES VERMÖGENS

Der FCP handelt in seiner Eigenschaft als Feeder-Fonds in Übereinstimmung mit den in der geltenden gesetzlichen französischen Regelung enthaltenen Bilanzierungsvorschriften und insbesondere mit dem Kontenplan der OGA.

Bewertungsregeln für Finanzinstrumente und außerbilanzielle Positionen:

OGA:

Anteile oder Aktien anderer OGA werden entsprechend ihres letzten bekannten Nettoinventarwerts bewertet.

Bewertungsregeln für außerbilanzielle Positionen:

Unbedingte Terminkontrakte werden entsprechend dem im Portfolio verwendeten Kurs zum Marktwert unter außerbilanziellen Posten ausgewiesen.

Für bedingte Termingeschäfte wird das Äquivalent des Basiswerts angesetzt.

Verpflichtungen aus Tauschgeschäften werden zum Nennwert oder, wenn dieser nicht vorhanden ist, zu einem äquivalenten Wert ausgewiesen.

Verbuchungsmethode:

Die Verbuchung von Erträgen aller Art erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Zinsen.

Zum Nettoinventarwert kommen gegebenenfalls die während eines Zeitraums ohne Bewertungen aufgelaufenen Zinsen hinzu.

Die Verbuchung von Käufen und Verkäufen von Titeln erfolgt ohne Kosten.

8 – Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik in Übereinstimmung mit jener der Gruppe Amundi (die „Gruppe“), der CPR AM angehört, eingeführt.

Diese Politik von CPR AM soll die Praktiken in Bezug auf die verschiedenen Vergütungen der Mitarbeiter mit Entscheidungsgewalt, Kontrollbefugnissen oder Befugnis zur Risikoübernahme regeln.

Die Vergütungspolitik ist an der wirtschaftlichen Strategie und den langfristigen Zielen, den Werten und den Interessen der Gesellschaft und der verwalteten OGA sowie der Anleger ausgerichtet.

Das Ziel dieser Politik ist es, nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken zu ermutigen, die insbesondere gegen das Risikoprofil der von CPR AM verwalteten OGA verstoßen.

Außerdem hat CPR AM angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat der Gruppe und vom Verwaltungsrat von CPR AM überwacht.

Die wichtigsten Aspekte der Vergütungspolitik sind auf der Website www.cpr-am.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei CPR AM verfügbar.

9 – Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Diese Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospektes und soll im Zusammenhang mit dem Prospekt des CPR Global Silver Age.

Einrichtungen nach Art. 92(1) a) der Richtlinie 2009/65/EG (in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind abrufbar unter: Die Caceis Bank S.A., Germany Branch ist verantwortlich für die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie für sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

Caceis Bank S.A., Germany Branch
Lilienthalallee 34 - 36, 80939 München.
E-Mail-Adressen: subsandreds_postfach@caceis.com

Sämtliche Zahlungen an die Anleger, einschließlich Rücknahmeerlöse, mögliche Ausschüttungen und andere Zahlungen, können auf Anfrage über die deutsche kontaktstelle getätigt werden.

Der vollständige Prospekt, wesentliche Informationen für Anleger, die Satzung der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos und in Papierform während der normalen Geschäftszeiten beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft und bei der Niederlassung der deutschen kontaktstelle erhältlich.

Die folgenden Einrichtungen gemäß Art. 92(1) b) bis f) der Richtlinie 2009/65/EG (in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind abrufbar unter www.cpr-am.com oder per E-Mail an: gilbert.deret@cpr-am.com :

- Informationen darüber, wie Aufträge (Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen im Zusammenhang mit den Rechten von Anlegern und der Bearbeitung von Beschwerden;
- Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger;
- den aktuellen Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf www.fundinfo.com und auf <http://www.cpr-am.com> veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilseigner werden ebenfalls auf www.fundinfo.com und auf <http://www.cpr-am.com> veröffentlicht.

Zudem werden die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften.

Datenträger nach §167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds, Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung, Änderung der Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können, Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds, Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Das Verwaltungsreglement gibt den allgemeinen Rahmen für die Arbeitsweise dieses Investmentfonds vom Typ FCP vor.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT:

CPR ASSET MANAGEMENT

- Gesellschaftssitz: 91-93, boulevard Pasteur – 75015 Paris

DEPOTBANK:

CACEIS BANK

89–91 rue Gabriel Péri

92120 Montrouge

CPR Global Silver Age

Investmentfonds (FCP) nach französischem Recht
OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/CE ergänzt durch
Richtlinie 2014/91/UE

P-Anteile: FR0012300374

I-Anteile: FR0012300382

E-Anteile: FR0012844140

L-Anteile: FR0013414067

PM-Anteile: FR0013431947

TEIL I – VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Bruchteil des FCP-Vermögens entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des FCP, das der Anzahl der Anteile in seinem Besitz entspricht.

Außer bei vorzeitiger Auflösung oder der in diesem Verwaltungsreglement vorgesehenen Verlängerung beträgt die Laufzeit des FCP ab dem Tag seiner Gründung 99 Jahre.

Die Merkmale und die Zugangsbedingungen der verschiedenen Anteilklassen sind im Verkaufsprospekt des FCP angegeben.

Die verschiedenen Anteilklassen können sich in folgenden Punkten unterscheiden:

Ertragsverwendung (Ausschüttung oder Thesaurierung),

Währungen, auf die sie lauten,

Verwaltungsgebühren,

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren,

Nennwert,

Sie können, entsprechend den Angaben im Verkaufsprospekt, mit einer systematischen teilweisen oder vollständigen Absicherung des Risikos ausgestattet sein. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, die die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte auf die anderen Anteilklassen des Fonds möglichst gering halten.

Sie können einem Vertriebskanal bzw. mehreren Vertriebskanälen vorbehalten sein.

Die Anteile können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zusammengelegt oder geteilt werden.

Die Anteile können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft in Stücke von einem Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die für Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bestehenden Bestimmungen des Verwaltungsreglements gelten auch für die Anteilsbruchteile. Der Wert der Anteilsbruchteile entspricht stets dem entsprechenden Bruchteil des Werts der betreffenden Anteile. Wenn nichts anderes festgelegt ist, gelten alle anderen die Anteile betreffenden Bestimmungen des Verwaltungsreglements auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies speziell angegeben werden muss.

Schließlich kann die Verwaltungsgesellschaft auf eigenen Beschluss die Anteile teilen, indem sie neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindestvermögen

Wenn das Nettovermögen des FCP unter 300.000 Euro sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen. Wenn das Fondsvermögen dreißig Tage lang unter diesem Wert liegt, unternimmt die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Schritte, um die Auflösung des betreffenden FCP vorzunehmen oder eine andere der im Artikel 411-16 des Standardreglements der AMF aufgeführten Maßnahmen (Umwandlung des OGA) zu ergreifen.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern auf der Grundlage ihres Nettoinventarwertes, zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge, ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Fondsprospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes voll eingezahlt sein. Sie können gegen Barzahlung und/oder die Einbringung von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen und muss ihre diesbezügliche Entscheidung innerhalb von sieben Tagen nach Hinterlegung der Wertpapiere bekanntgeben. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet, und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere durchgeführt.

Außer wenn sich die Anteilhaber im Falle der Liquidation des FCP bereiterklärt haben, die Rückzahlung in Wertpapieren entgegenzunehmen, erfolgt die Rücknahme ausschließlich gegen Barzahlung. Sie wird durch den Registerführer des Emittenten innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des Anteils abgewickelt.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des FCP erfordert, kann diese Frist verlängert werden, ohne jedoch 30 Tage übersteigen zu dürfen.

Außer bei Erbschaften oder Schenkungen wird der Verkauf bzw. Transfer von Anteilen zwischen Anteilhabern oder von Anteilhabern an Dritte mit einer Rücknahme, auf die eine Zeichnung folgt, gleichgesetzt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag ggf. vom Begünstigten ergänzt werden, damit mindestens der im Verkaufsprospekt vorgeschriebene Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs können die Rücknahme von Anteilen und die Ausgabe neuer Anteile durch den Fonds von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilhaber ein solches Vorgehen erfordern.

Wenn das Nettovermögen des FCP unter den vorgeschriebenen Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Der FCP kann Mindestbedingungen für die Zeichnung vorsehen. Die entsprechenden Modalitäten sind im Verkaufsprospekt angegeben.

Der Fonds kann die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L.L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs vorläufig oder endgültig, teilweise oder vollständig in objektiven Situationen einstellen, sodass Zeichnungen ausgesetzt werden, zum Beispiel durch eine maximale Anzahl ausgegebener Anteile, einen Höchstbetrag der erzielten Vermögenswerte oder den Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Bei Auslösung dieser Maßnahme werden die vorhandenen Eigner in jedweder Form über die Aktivierung sowie über die Schwelle und die objektive Situation, die zu der Entscheidung über die teilweise oder vollständige Aussetzung geführt hat, informiert. Im Falle einer teilweisen Aussetzung werden in diesen in jedweder Form übermittelten Informationen ausdrücklich die Bedingungen festgelegt, unter denen

bestehende Eigner während der Dauer der teilweisen Schließung weiterhin zeichnen können. Die Anteilseigner werden auch in jedweder Weise über die Entscheidung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, die vollständige oder teilweise Aussetzung von Zeichnungen (bei Unterschreiten der Auslöseschwelle) zu beenden oder nicht zu beenden (im Falle einer Änderung der Schwelle oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Auslösung dieser Maßnahme geführt hat). Eine Änderung der jeweiligen objektiven Situation oder der Auslöseschwelle der Maßnahme muss immer im Interesse der Anteilseigner erfolgen. Informationen in jedweder Form präzisieren die genauen Gründe für diese Änderungen.

Beschränkungen für den Besitz von Anteilen des FCP:

Die Verwaltungsgesellschaft kann das direkte oder indirekte Halten von Anteilen des FCP durch „unzulässige Personen“ wie nachstehend definiert einschränken oder verhindern.

Eine unzulässige Person ist:

- eine „US-Person“ ⁽¹⁾, im Sinne des amerikanischen „Dodd Frank“-Gesetzes gemäß der Definition der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“); oder
- jede sonstige Person, (a) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (b) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft des FCP:

- (i) die Emission von Anteilen verweigern, wenn es scheint, dass diese Emission dazu führen würde oder könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt von oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten werden;
- (ii) jederzeit von einer im Verzeichnis der Anteilhaber eingetragenen Person oder Struktur verlangen, dass ihr sämtliche Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung übermittelt werden, die ihr notwendig erscheinen, um zu bestimmen, ob der effektiv Begünstigte eine unzulässige Person ist oder nicht; und

- (iii) nach Ablauf einer angemessenen Frist alle von einem Inhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass dieser (a) eine unzulässige Person und (b) alleine oder gemeinschaftlich der effektiv Begünstigte der Anteile ist. Während dieser Frist kann der effektiv Begünstigte der Anteile dem zuständigen Organ seine Anmerkungen vorlegen.

Die zwangsweise Rücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der maßgeblichen Gebühren und Provisionen, die von der unzulässigen Person zu tragen sind.

⁽¹⁾ Die Definition einer „US-Person“ ist im Impressum der Webseite der Verwaltungsgesellschaft verfügbar: www.cpr-am.com oder im Prospekt des FCP.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind; sie werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Berechnungsregeln bewertet.

TEIL 2 – ARBEITSWEISE DES FONDS

Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den FCP in Übereinstimmung mit der für ihn festgelegten Zielsetzung.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen für Rechnung der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die mit den im FCP enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Artikel 5a – Vorschriften zur Arbeitsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlageregeln sind im Verkaufsprospekt aufgeführt.

Artikel 5b – Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können entsprechend den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls der FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein Anlageziel hat, das auf einem Index basiert, muss der FCP einen Mechanismus eingerichtet haben, der sicherstellt, dass der Preis seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 – Die Depotbank

Die Depotbank übernimmt die Aufgaben, die ihr aufgrund der geltenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen und aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft obliegen. Sie muss sich insbesondere davon überzeugen, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß sind. Sie muss gegebenenfalls sämtliche vorbeugenden Maßnahmen ergreifen, die ihr angemessen erscheinen.

Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsicht (AMF).

Falls es sich bei dem FCP um einen Feeder-OGAW handelt, hat die Depotbank mit der Depotbank des Master-OGA ein Abkommen über den Informationsaustausch unterzeichnet oder aber, falls sie ebenfalls als Depotbank des Master-OGA fungiert, ein entsprechendes Lastenheft erstellt.

Artikel 7 – Der Abschlussprüfer

Vom mit der Governance der Verwaltungsgesellschaft betrauten Organ wird nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht für sechs Geschäftsjahre ein Abschlussprüfer bestellt.

Er bescheinigt die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses.

Er kann erneut in seiner Funktion bestätigt werden.

Der Abschlussprüfer muss der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) sämtliche Umstände oder Entscheidungen in Bezug auf den Organismus für gemeinsame Anlagen in

Wertpapiere, die er bei der Erfüllung seiner Aufgaben festgestellt hat und die die folgenden Kriterien erfüllen, umgehend melden:

- 1) Sie stellen einen Verstoß gegen die für diesen Organismus maßgeblichen Rechtsvorschriften dar, der erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann.
- 2) Sie beeinträchtigen die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs.
- 3) Sie führen zur Äußerung von Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Sacheinlage unter seiner Verantwortung.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen dem Abschlussprüfer und dem mit der Governance betrauten Organ der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Er bescheinigt die Verhältnisse, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden.

Der FCP ist ein Feeder-Fonds:

- hat der Abschlussprüfer mit dem Abschlussprüfer des Master-OGA eine Vereinbarung über den Informationsaustausch unterzeichnet.
- Sofern der Abschlussprüfer auch für den Feeder-OGA und den Master-OGA tätig wird, erstellt er ein geeignetes Arbeitsprogramm.

Seine Honorare sind in den Verwaltungsgebühren enthalten.

Artikel 8 – Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des FCP während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt, mindestens einmal pro Halbjahr und unter Kontrolle der Depotbank, ein Bestandsverzeichnis der Aktiva des OGA.

Diese Unterlagen können innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von den Anteilhabern bei der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anteilhaber über die ihnen zustehenden Erträge in Kenntnis setzen: Diese Unterlagen werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilhaber per Post zugestellt oder sie stehen zur Einsicht bei der Verwaltungsgesellschaft zu Verfügung.

TEIL 3 – VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Artikel 9 – Bestimmungen zur Verwendung der ausschüttungsfähigen Erträge

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

- 1) dem Nettogewinn des Geschäftsjahres, zuzüglich der Vorträge auf neue Rechnung und zuzüglich bzw. abzüglich der abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- 2) dem im Geschäftsjahr verzeichneten realisierten Wertzuwachs abzüglich dem realisierten Wertverlust (jeweils nach Abzug der Kosten), erhöht um den entsprechenden Netto-Wertzuwachs der vorhergehenden Geschäftsjahre, der weder ausgeschüttet noch thesauriert wurde, und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die in den beiden vorstehenden Punkten 1 und 2 genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

Der Nettogewinn des Fonds ist gleich dem Betrag der Zinsen, rückständigen Zahlungen, Dividenden, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen sowie sämtlichen Erträgen aus Wertpapieren im Anlagenbestand des FCP, zuzüglich des Betrags der zeitweilig verfügbaren

Gelder und abzüglich der Verwaltungsgebühren, etwaigen Zuführungen zu den Abschreibungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge.

Für jede Anteilkategorie sieht der Verkaufsprospekt gegebenenfalls vor, dass der FCP eine der folgenden Formeln anwendet, die in den vorstehenden Punkten 1 und 2 erwähnt sind:

. Der Investmentfonds hat sich für eine reine Thesaurierung entschieden.

Das bedeutet, dass der Nettogewinn bzw. der erzielte Wertzuwachs jedes Jahr vollständig thesauriert wird, bis auf jene Beträge, bei denen eine Ausschüttung per Gesetz vorgeschrieben ist.

. Der Investmentfonds hat sich für eine reine Ausschüttung entschieden.

Das bedeutet, dass der Fonds seinen Nettogewinn bzw. den erzielten Nettowertzuwachs jedes Jahr vollständig ausschüttet (nach Auf- oder Abrundung).

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Verlauf des Geschäftsjahres eine oder mehrere Abschlagszahlungen beschließen, deren Höhe durch die bis dahin aufgelaufenen Nettoerträge oder die bis dahin realisierten Nettowertzuwächse begrenzt wird.

. Der FCP behält sich das Recht vor, seinen Nettogewinn ganz oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren oder seinen realisierten Nettowertzuwachs und/oder die ausschüttungsfähigen Beträge vorzutragen.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung des Nettogewinns bzw. des realisierten Nettowertzuwachses.

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Ausschüttung kann die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Abschlagszahlungen beschließen, deren Höhe durch den bis dahin aufgelaufenen Nettogewinn oder den bis dahin erzielten Nettowertzuwachs begrenzt wird.

TEIL 4 – VERSCHMELZUNG – AUFSPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des FCP ganz oder teilweise in einen anderen OGA einbringen oder den FCP in zwei oder mehrere Investmentfonds aufspalten, für die sie die Verwaltung übernimmt.

Diese Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen erst einen Monat nach entsprechender Unterrichtung der Inhaber vorgenommen werden.

Sie führen zur Lieferung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl von Anteilen.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des FCP dreißig Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Fonds stattfindet, die Auflösung des FCP vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den FCP vorzeitig auflösen; sie teilt den Anteilhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den FCP auch dann auf, wenn Rücknahmeanträge für die Gesamtheit aller Anteile eingereicht worden sind, wenn die Funktion der Depotbank endet und keine andere Depotbank bestellt worden ist oder wenn die Laufzeit des FCP abgelaufen und nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) brieflich über das Datum und Verfahren für die beschlossene Auflösung. Danach übersendet sie der AMF den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den FCP vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilhabern sowie der Finanzmarktaufsicht (AMF) zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 12 – Liquidation

Bei einer Auflösung nimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die zu diesem Zweck ernannte Person die Aufgaben des Liquidators wahr. Ist dies nicht möglich, wird der Liquidator auf Antrag einer beliebigen betroffenen Person gerichtlich bestellt. Der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank werden zu diesem Zweck die weitestgehenden

Befugnisse zur Realisierung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation aus.

TEIL 5 – RECHTSSTREITIGKEITEN

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten bezüglich des FCP, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben sollten, unterliegen der Rechtsprechung durch die zuständigen Gerichte.